



Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

derzeit geht es fast schon im Monatstakt. Die gesetzlichen Regeln zum Kontenabruf durch Finanz- und Sozialbehörden wurden gerade verfeinert. Kurz zuvor ergaben sich neue Grenzkontrollen und die Einführung der bundeseinheitlichen Steuernummer von Geburt bis 20 Jahre nach dem Tod. Davor waren es Jahresbescheinigung und die EU-Zinsrichtlinie. Die aktuellen Verschärfungen zur Suche nach Bankverbindungen diesseits und jenseits der Grenze ergänzen lediglich altbewährte Prüfroutinen, von Erhebungsdefiziten bei Geldgeschäften kann keine Rede mehr sein. Begründet werden die einzelnen Schritte meist mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und schwarzen Konten der Bürger.

Die Maßnahmen betreffen vorrangig die große Mehrzahl der ehrlichen Steuerzahler, denen Ärger, Mehrarbeit und Nachweispflichten dafür auferlegt werden, um schwarze Schafe zu finden. So müssen Bürger bei einer Urlaubsreise nach Florida, Tunesien oder in die Türkei mitgeführte Barmittel oder Reiseschecks ab 10.000 Euro selbstständig deklarieren. Das kostet am Flughafen bei der Hin- und Rückreise zweimal viel Zeit, denn das umfangreiche Formular fordert schriftliche Angaben zu Reiseweg, Verkehrsmittel, woher die Mittel stammen und wohin sie gehen sollen. Kommen dem Zöllner Angaben unplausibel vor, ist die Meldung ans Wohnsitzfinanzamt die Folge. Dann kann der Urlauber nach seiner Rückkehr gleich lückenlos erklären, ob die Gelder deklariert sind oder warum sie überhaupt nicht in die Steuererklärung gehören. Zweimal Zusatzarbeit ohne Ergebnis für die Behörden auf der Suche nach Geldwäsche.

Ähnlich sieht es beim Kontenabruf aus. Fördert die heimliche Suche hinter dem Rücken eines Bürgers eine bislang unbekannte Bankverbindung hervor, muss der Betroffene belegen, dass dort nur ein paar Euro auf einem Girokonto schlummern. Viel Aufregung, möglicherweise noch unter Einschaltung des Steuerberaters. Mehrarbeit gibt es in jedem Fall, wenn Depots in einem der rund 50 Staaten lagern, die in die Zinsrichtlinie eingebunden sind. Die heimischen Feinheiten bei der Besteuerung von Kapitalerträgen gelten dort nicht. Damit muss gerade der Anleger mühselig von aus- auf inländische Regelung umstellen, der seine Einnahmen brav deklariert.

Eine informative Lektüre wünscht

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Diesel mit Partikelfilter: Finanzämter korrigieren alte Bescheide	3
Karton-Lohnsteuerkarte: Soll letztmalig im Jahr 2010 zum Einsatz kommen	3
Diätkosten: Nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar	3
Übungsleiterpauschale: Freibetrag steigt ab 2007	4
Steuerhaftung: Bank muss bei Zahlungen ins Ausland besonders sorgfältig sein	4

Unternehmer »

Betriebsausgaben: Nicht bei Diebstahl eines betrieblichen Pkw anlässlich einer Privatfahrt	5
BFH: Voraussetzungen einer Ansparabschreibung	5
Gewinnanteile: Rückwirkende gewerbsteuerliche Erfassung verfassungswidrig?	5
Insolvenz der GmbH: Haftung des GmbH-Geschäftsführers	6

Kapitalanleger »

Doppelbesteuerungsabkom- men: Vereinbarungen auf dem Prüfstand	7
Geldanlage: Steueroptimierung ohne laufende Zinszahlung	7
Privates Wagniskapital: Rahmenbedingungen sollen verbessert werden	8

Immobilienbesitzer »

Grundsteuer: Zuschlag für Straßenreinigung rechtmäßig	9
Erbschaftsteuerreform 2008: Höhere Hauswerte und geringere Tarife	9
Denkmalimmobilie: Steuer- sparmodell fürs Eigenheim	10

Angestellte »

Geldwerter Vorteil: Besteuerung von Jahreswagen weiter offen	11
Lohnsteuer-Richtlinien 2008: Teilentwarnung bei Reisekosten	11
Pendlerpauschale: Recht- mäßigkeit der Einschränkungen laut BFH ernsthaft zweifelhaft	12
Berufshaftpflicht: Zahlt der Arbeitgeber, müssen Anwälte versteuern	12

Familie und Kinder »

Erbschaftsteuer: Keine Erstattung der Anwaltskosten bei Beiladung des Erben	13
Künstliche Befruchtung: Kosten auch ohne Ehe außer- gewöhnliche Belastung	13
Schulgeldzahlungen: Deutsche Vorschriften zum Steuerabzug europarechtswidrig	14
Detektivkosten: Aufwendungen nicht abziehbar	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

ALG II: Nicht für Studenten	15
Klageverzicht: Ohne Gegenleistung unwirksam	15
BAföG-Empfänger: Können Mietzuschuss beanspruchen	16
Betriebliche Altersvorsorge: Höhere Prämien für besonders flexible Arbeitnehmer zulässig	16

Bauen & Wohnen »

Darlehen für Mietkautionen: Müssen nicht getilgt werden	17
Privates Grundstück: Hammer- schlags- und Leiterrecht gewährt Gemeinde Zutritt	17
Wohnraummietvertrag: Isolierte Endrenovierungs- klausel unwirksam	18
Mieterhöhung: Trotz gleich- bleibender ortsüblicher Miete zulässig	18

Ehe, Familie & Erben »

Hartz IV-Kinder: Kommunale Träger müssen Klassenfahrten bezuschussen	19
Ganztagsschule: Besuch ist freiwillig	19

Krankenhaustagegeld: Nicht auf ALG II anzurechnen	19
Schmerzensgeld: Bei unfreiwilliger Beschneidung	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

Contergan-Film: Darf im November ausgestrahlt werden	21
DVB-H-Kooperation: Gebilligt	21
Rundfunkgebühren: Verfassungswidrig festgesetzt	22
Bundesnetzagentur: Telekom muss Internet ohne Telefon ermöglichen	22

Staat & Verwaltung »

Alkopops: Europäisches Parlament fordert Verkaufsverbot	23
Straferleichterung: Für Kooperationsbereitschaft in Aussicht gestellt	23
Wiederaufnahme von Strafverfahren: Gesetzesinitiative beschlossen	23
Diensterfindungen: Gesetzliche Mitteilungspflicht verfassungsgemäß	24

Bußgeld & Verkehr »

Verkehrsrecht: Kommt ein Unglück nicht allein, sind's nur 20 Prozent Mitverschulden	25
Verkehrsrecht: Nur ein »30«-Schild kann schon mal übersehen werden	25
Unfall: Autofahrer muss Unvermeidbarkeit beweisen	25
Verkehrsrecht: Auch Halteverbot für Baustelle ist zu beachten	26
Verkehrsrecht: Wer nur aufnimmt, benutzt das Handy nicht	26
Geschwindigkeitsüberschreitung: Auch nachts gelten Höchstgeschwindigkeiten	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Oktoberfest: Kein rechtsfreier Raum	27
Gebrauchsanleitung: Muss gelesen werden	27
Luftverkehr: Abschaffung der Flüssigkeitsverordnung möglich	28
Ticketbestellung via Internet: Kein Widerrufsrecht	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Reparaturinformationen von Kfz-Herstellern: Künftig frei zugänglich	29
GmbHs: Sollen künftig leichter und billiger gegründet werden können	29
Marke »GRANA BIRAGHI«: Nicht eintragungsfähig	30
Veranstaltung »coffee and law«: Untersagt	30

Alle Steuerzahler

Diesel mit Partikelfilter: Finanzämter korrigieren alte Bescheide

Von Autofahrern, die sich bereits frühzeitig für einen serienmäßig eingebauten Partikelfilter entschieden haben, wollten die Finanzämter in den vergangenen Monaten dennoch die Strafsteuer (pro Jahr 1,20 Euro pro 100 Kubikzentimeter Hubraum) kassieren. Wer das umgehen wollte, musste gegen den Bescheid Einspruch einlegen und kostenpflichtig bei der Zulassungsstelle den Filter nachtragen lassen. Laut Automobilclub von Deutschland (AvD) hat dies nun ein Ende. Alte Bescheide sollen nach Auskunft der Finanzbehörden automatisch korrigiert werden, auch wenn diese bereits rechtskräftig sind, also entweder kein Einspruch eingelegt wurde oder die Frist hierfür abgelaufen ist. Die Korrektur der Bescheide soll über die Daten des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) erfolgen.

Die Hersteller wurden nach Angaben des AvD auf Bitten der Länder vom Bundesfinanzministerium aufgefordert, verlässliche Daten umgehend an das KBA zu melden, sodass die Steuerbescheide schnellstmöglich korrigiert werden können.

AvD e.V. Pressemitteilung vom 06.09.2007

Karton-Lohnsteuerkarte: Soll letztmalig im Jahr 2010 zum Einsatz kommen

Die Karton-Lohnsteuerkarte soll im Jahr 2010 zum letzten Mal ausgestellt werden. Im Jahr 2011 sollen dann elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (»ElsterLohn II«) eingeführt werden, wie die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (Bundestags-Drucksache 16/6290) ausführt. Auf das Lohnsteuerabzugsverfahren will sie nicht verzichten, das herkömmliche Verfahren mit den Lohnsteuerkarten aber abschaffen.

Bei »ElsterLohn II« gehe es darum, den Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale für ihre Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung zu stellen. Diese Merkmale blieben für die Dauer des Arbeitsverhältnisses anwendbar. Änderungen würden den Arbeitgebern elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Da Lohnsteuerabzugsmerkmale oft über Jahre unverändert blieben, könnte der mit den jährlichen Lohnsteuerkarten verbundene Arbeitsaufwand entfallen.

Mit »ElsterLohn II« will die Regierung das bisherige Verfahren von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den

Arbeitnehmer und den Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren ersetzen. Wenn den Gemeinden im Jahr 2010 Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, sollen sie diese dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch mitteilen. Der Arbeitgeber soll künftig diese Merkmale der Arbeitnehmer aus dem Datenbestand des Bundeszentralamtes abrufen dürfen, um die Lohnsteuer abziehen zu können. Der Arbeitnehmer muss dazu dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer und seinen Geburtstag mitteilen. Wegen der Bildung, Änderung oder Löschung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen sollen sich die Steuerzahler an ihr Finanzamt wenden.

Die Finanzverwaltungen der Länder stellen Merkmale wie Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge oder Zahl der Kinder über 18 Jahren direkt elektronisch ein, sodass der Umweg über die Gemeinden und die Doppelbefassung von Gemeinden und Finanzämtern mit Pauschbeträgen für Behinderte entfällt. Ausnahmen vom Abrufverfahren sollen zulässig bleiben. Der Entwurf sieht ferner vor, dass berufstätige Eheleute, die nicht dauernd getrennt leben, ihre Anteile am Lohnsteuerabzug »gerecht« verteilen können. Das Jahressteuergesetz enthält darüber hinaus eine Reihe weiterer Änderungen.



Diätkosten: Nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Nach § 33 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach das Abzugsverbot auch für Aufwendungen durch Sonderdiäten gilt, die zum Beispiel bei der Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) eine medikamentöse Behandlung ersetzen.

Die Klägerin leidet an eben dieser Unverträglichkeit. Ihren Antrag, die Mehraufwendungen für Diätkosten in

Höhe von 266 Mark pro Monat als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, lehnte das Finanzamt ab. Die Klage hatte in keiner Instanz Erfolg.

Zöliakie sei zwar eine Krankheit, sodass unmittelbare Krankheitskosten wie zum Beispiel Arzneimittel abziehbar seien, so der BFH. Diätkosten seien aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 33 Absatz 2 Satz 3 EStG nicht zu berücksichtigen. Das Abzugsverbot gelte ausnahmslos. Dies ergebe sich bereits aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Denn die ursprünglich vorgesehenen Ausnahmen bei Zuckerkrankheit und Multipler Sklerose seien nicht Gesetz geworden.

Diätkosten könnten daher auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie mit einer Krankheit zusammenhängen, ihre Notwendigkeit nachgewiesen sei und die Diät, wie bei der Zöliakie, eine medikamentöse Behandlung ersetze. Der BFH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kosten für die Verpflegung grundsätzlich zu den üblichen, nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung gehörten.

Gegen den Ausschluss der Diätkosten bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken, und zwar weder im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Verbot der Benachteiligung Behinderter noch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz. Die unterschiedliche Behandlung von unmittelbaren Krankheitskosten und Diätkosten sei sachlich gerechtfertigt.

BFH, Urteil vom 21.06.2007, III R 48/04

Übungsleiterpauschale: Freibetrag steigt ab 2007

Werden Bürger gemeinnützig oder kirchlich aktiv, können sie den Freibetrag für Übungsleiter nutzen. Der lag bislang bei 1.848 Euro pro Jahr und steigt ab 2007 durch das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements auf 2.100 Euro an. Damit können beispielsweise Betreuer im Jugend- und Sportbereich monatlich 175 Euro steuerfrei kassieren. Gleichzeitig unterliegen die Einnahmen nicht der Sozialversicherung. Darüber hinaus können Sportverein, Kulturamt oder Kirche im Rahmen eines Mini-Jobs weitere 400 Euro monatlich zahlen. Insgesamt fallen dann beim Übungsleiter auf bis zu 575 Euro monatlich keine Abgaben an.

Der Freibetrag gilt für nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtungen und für Personen, die nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer tätig sind oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen übernommen haben. Begünstigt sind beispielsweise Tätigkeiten von Kirchenmusikern, Chorleitern, Orchesterdirigenten, die nebenberuflich bei kulturellen Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins auftreten

und auch Vorträge an Volkshochschulen oder die Leitung von Schwimmunterricht und Erste-Hilfe-Kursen.

Unter die Steuerbefreiung fallen alle Einnahmen aus solchen Tätigkeiten bis zum Maximalbetrag von 2.100 Euro. Die darüber hinausgehende Entlohnung fällt dann entweder ganz normal über die Lohnsteuerkarte oder im Rahmen eines Mini-Jobs an. Allerdings gilt die Vergünstigung nur für nebenberufliche Tätigkeiten, die nicht mehr als ein Drittel der Zeit einer vergleichbaren Arbeit in Anspruch nehmen. Beim üblichen 40-Stunden-Job darf also rund 13 Stunden pro Woche ehrenamtlich gearbeitet werden.

Neben dem Freibetrag kann der Auftraggeber auch weitere steuerfreie Leistungen gewähren und damit die Bezüge aufbessern. Das gelingt etwa durch steuerfreie Sachzuwendungen, die Erstattung von Reisekosten oder den pauschal versteuerten Zuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzort.

Steuerhaftung: Bank muss bei Zahlungen ins Ausland besonders sorgfältig sein

Gehen nach Eintritt des Erbfalls auf einem Bankkonto des Erblassers für diesen bestimmte Rentenzahlungen ein, die nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGV VI) zurückgefordert werden können, muss die betreffende Bank besondere Sorgfalt walten lassen. Teilt das Finanzamt der Bank mit, sie könne das Kontoguthaben einem außerhalb des Geltungsbereichs des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) wohnhaften Berechtigten bis auf einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellen, muss die Bank die Rentenzahlungen zusätzlich zu diesem Betrag zurückbehalten, um eine Haftung für die Steuer nach § 20 Absatz 6 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) zu vermeiden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 20 Absatz 6 Satz 1 ErbStG haften Versicherungsunternehmen, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente ins Ausland auszahlen oder im Ausland wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen, in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer. Nach Satz 2 gilt das gleiche für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bringen oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen.

BFH, Urteil vom 18.07.2007, II R 18/06

Unternehmer

Betriebsausgaben: Nicht bei Diebstahl eines betrieblichen Pkw anlässlich einer Privatfahrt



Der Diebstahl eines betrieblichen Pkw, der bei dem Besuch einer privaten Veranstaltung vom Parkplatz entwendet wurde, führt nicht zu Betriebsausgaben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Weiterentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

Ein Arzt hatte den zu seinem Betriebsvermögen gehörenden Pkw zu einem Besuch eines Weihnachtsmarkts genutzt. Nach seinen Angaben hatte er aus beruflichen Gründen einen Kollegen besuchen wollen und wegen zu früher Ankunft noch einen Abstecher zum Weihnachtsmarkt gemacht. Der Pkw wurde dort vom Parkplatz gestohlen. Eine Entschädigung von der Kaskoversicherung erhielt der Arzt wegen einer Obliegenheitsverletzung nicht. Den Buchwert des Pkw behandelte er als Betriebsausgabe.

Der BFH bezog sich auf seine Rechtsprechung zu Unfällen mit betrieblichen Fahrzeugen. Werde eine Privatfahrt unternommen, seien die Kosten des Unfalls privat veranlasst und dürften den Gewinn nicht mindern. Eine Privatfahrt liege auch vor, soweit bei einer Betriebsfahrt aus privaten Gründen ein Umweg genommen werde. Wird das Fahrzeug gestohlen, gelten laut BFH dieselben Grundsätze wie bei einem Unfall. Sei das Fahrzeug also bei einem privaten Termin entwendet worden, dürfe der Buchwert des Fahrzeugs den Gewinn nicht mindern. Allerdings sieht der BFH das Abstellen des Fahrzeugs zur Übernachtung während einer Betriebsfahrt ebenso wenig als privat veranlasst an wie das Abstellen vor der Wohnung nach Rückkehr aus dem Betrieb.

BFH, Urteil vom 18.04.2007, XI R 60/04

BFH: Voraussetzungen einer Ansparabschreibung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu der in § 7g Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelten Ansparabschreibung Stellung genommen. Die Ansparabschreibung führt zu einer Einkommensminderung; sie kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter gebildet werden, wenn der Unternehmer dartut, dass er das betreffende Wirtschaftsgut bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres »voraussichtlich« anschaffen oder herstellen wird.

Dazu muss er im Regelfall keine konkrete Investitionsabsicht nachweisen. Hängt aber die geplante Investition mit der Neugründung eines Betriebs zusammen, so kann nach der Rechtsprechung des BFH eine Ansparabschreibung nur für Wirtschaftsgüter gebildet werden, die schon verbindlich bestellt worden sind. Dasselbe gilt nach dem jetzt ergangenen Urteil dann, wenn die angekündigte Investition nur im Rahmen einer wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Betriebs sinnvoll ist.

Im konkreten Fall hatte sich ein deutscher Unternehmer mit einer Einlage von 1.000 Euro an einem slowakischen Maler- und Anstreicherunternehmen beteiligt. Die Bilanz jenes Unternehmens wies bis dahin Aktiva von 6.522 Euro (Betriebs- und Geschäftsausstattung 120 Euro, Umlaufvermögen 6.402 Euro) aus; der Jahresüberschuss betrug 773 Euro. Der deutsche Beteiligte machte nunmehr eine Ansparabschreibung in Höhe von 154.000 Euro geltend. Dazu reichte er eine Liste von in den Jahren 2003 und 2004 vorgesehenen Investitionen ein (unter anderem 38 Laptops, 53 Bürostühle, 106 Diktiergeräte und 42 Handdiktiergeräte), die nach seinen Angaben der Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des slowakischen Unternehmens dienen sollten.

Der BFH hat diese Abschreibung für unzulässig erachtet, da die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter noch nicht bestellt worden waren. Die streitige weitere Frage, ob für geplante Investitionen in einem ausländischen Betrieb überhaupt eine Ansparabschreibung gebildet werden kann, blieb in der Entscheidung offen.

BFH, Urteil vom 11.07.2007, I R 104/05

Gewinnanteile: Rückwirkende gewerbsteuerliche Erfassung verfassungswidrig?

Die gewerbsteuerliche Erfassung von Gewinnanteilen, die eine Kapitalgesellschaft vor dem 20.12.2001 aus so genanntem Streubesitz vereinnahmt hat, verstößt nach

der Überzeugung des Finanzgerichts (FG) Münster gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Ein bei ihm anhängiges Verfahren setzte das FG aus, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob die für das Jahr 2001 geltende zeitliche Anwendungsregelung des Gewerbesteuergesetzes mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist.

Der Vorlagefall betrifft eine als Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft tätige GmbH, die weniger als zehn Prozent der Anteile an einer anderen GmbH hält. Die Gesellschafterversammlung dieser GmbH beschloss am 15.12.2001, einen Teil ihres im Jahr 2001 erzielten Gewinns noch im Dezember 2001 an ihre Gesellschafter auszuschütten. Der auf die klagende GmbH entfallende Teil der Ausschüttung wurde am 17.12.2001 auf ihr Konto überwiesen. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage war der Gewinnanteil nicht gewerbesteuerpflichtig.

Am 24.12.2001 wurde (nach einem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 14.12.2001 und nach Zustimmung des Bundesrates vom 20.12.2001) eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Danach unterliegen auch die von einer Kapitalgesellschaft erzielten Gewinnanteile aus Streubesitz der Gewerbesteuerpflicht. Nach ihrem Wortlaut sollte die geänderte Gesetzesfassung auf alle Gewinnanteile aus Streubesitz Anwendung finden, die im Jahre 2001 ausgeschüttet worden sind.

Nach Ansicht des FG ist die Regelung insoweit verfassungswidrig, als sie auch die Gewinnausschüttungen aus Streubesitz der Gewerbesteuerpflicht unterwirft, die vor der Bekanntmachung des geänderten Gewerbesteuergesetzes im Bundesgesetzblatt ausgezahlt worden sind. Nach dem in Artikel 20 Absatz 3 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzip sei das Vertrauen des Steuerbürgers in die bestehende Rechtslage so lange schützenswert, bis die geänderte Rechtslage im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werde. Gründe, die ausnahmsweise eine rückwirkende Anwendung des geänderten Gesetzes rechtfertigen könnten, seien hier nicht ersichtlich.

FG Münster, Beschluss vom 02.03.2007, 9 K 5772/03 G

Insolvenz der GmbH: Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Ein für nicht abgeführte Lohnsteuer vom Finanzamt in Anspruch genommener GmbH-Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, dass der Insolvenzverwalter die Lohnsteuer nach Anfechtung der Zahlung wieder vom Finanzamt zurückgefordert hätte. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Zu den steuerrechtlichen Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers gehört auch die fristgerechte

Entrichtung der von der GmbH geschuldeten Steuern. Unterlässt es der Geschäftsführer, die vom Lohn der Arbeitnehmer der GmbH einzubehaltende Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, kann ihn das Finanzamt bei zumindest grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht als so genannten Haftungsschuldner selbst auf Zahlung in Anspruch nehmen. Diese Grundsätze gelten auch in der Insolvenz der GmbH.

Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass der Insolvenzverwalter gläubigerbegünstigende Rechtshandlungen, zu denen auch die Zahlung von Steuern gehört, anfechten kann, wenn diese Handlungen in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Sofern in diesem Zeitraum Lohnsteuer tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde, kann der Insolvenzverwalter also unter bestimmten Voraussetzungen die gezahlten Beträge vom Finanzamt zurückzufordern.

Der BFH hatte jetzt darüber zu befinden, ob ein GmbH-Geschäftsführer, der schuldhaft Lohnsteuern nicht entrichtet hat, eine Beschränkung seiner steuerlichen Haftung für den durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden mit dem Einwand erreichen kann, dass etwaige Zahlungen vom Insolvenzverwalter ohnehin hätten angefochten werden können. Diesen Einwand wies der BFH zurück. Denn im Rahmen einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme seien hypothetische Kausalverläufe unbeachtlich. Durch eine nur gedachte insolvenzrechtliche Anfechtung etwaiger Steuerzahlungen könne die vom Haftungsschuldner zu vertretene Ursache für den eingetretenen Steuerausfall nicht rückwirkend beseitigt werden. Auch der Schutzzweck der Haftungsnorm (§ 69 Abgabenordnung) sowie Praktikabilitätsabwägungen sprächen dafür, hypothetische Kausalverläufe im Rahmen der Schadenszurechnung unberücksichtigt zu lassen.

BFH, Urteil vom 05.06.2007, VII R 65/05

Kapitalanleger

Doppelbesteuerungsabkommen: Vereinbarungen auf dem Prüfstand

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sollen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verhindern, dass Firmen und Bürger in zwei Ländern Abgaben zahlen müssen. Derzeit hat Deutschland 143 Abkommen mit anderen Ländern, vorrangig auf dem Gebiet der Ertragsteuern. Bei der Erbschaftsteuer sind DBA die Ausnahme, sie gibt es nur mit Österreich, Dänemark, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA.

Doch die einmal beschlossenen Vereinbarungen gelten nicht für die Ewigkeit. So erwägt Deutschland einige DBA zu kündigen, damit der Staatskasse weniger Geld entzogen wird. Auf der Kippe stehen vor allem die Abkommen, bei denen jenseits der Grenze Vergünstigungen winken und die beim heimischen Finanzamt steuerfrei bleiben. Ausgelaufen ist bereits das DBA mit Brasilien, über das es in den Vorjahren eine Anrechnung von nicht gezahlter Quellensteuer auf Zinseinnahmen gab. Nunmehr sind weitere DBA auf dem Prüfstand: Österreich schafft Mitte 2008 die Erbschaftsteuer ab. Daher soll die Steuerfreiheit beim deutschen Finanzamt für Erwerbe aus der Alpenrepublik nicht mehr gewährt werden. Die soll es nur noch für Personen geben, die zum Zeitpunkt des Todes schon mehr als fünf Jahre im Ausland leben.

Die Niederlande locken vor allem Vermögende und Briefkastenfirmen mit der Steueroase Niederländische Antillen. Dies soll Konsequenzen auf das bestehende DBA haben.

Wer im Ruhestand nach Spanien umzieht, muss die aus der Ex-Heimat fließenden Altersrenten nicht mehr in Deutschland versteuern. Dieses Privileg soll es aufgrund des seit 2005 eingeführten Alterseinkünftegesetzes bald nicht mehr geben. Denn die Renten werden in Deutschland zunehmend in voller Höhe steuerpflichtig und der Ruheständler konnte seine Beiträge vor Verlassen der Heimat kräftig als Sonderausgaben absetzen. Die nunmehr geltende nachgelagerte Besteuerung von Renten soll zu neuen Deklarationspflichten beim deutschen Fiskus führen.

In den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) herrscht nahezu komplette Steuerfreiheit. Wer dort eine Firma gründet oder Geld in geschlossene Fonds investiert, muss hierauf laut DBA in Deutschland keine Steuer zahlen. Die Zeit dieser so genannten weißen Einkünfte ist aber bald vorbei, das DBA mit den VAE läuft im August 2008 aus.

Geldanlage: Steueroptimierung ohne laufende Zinszahlung

Zerobonds bringen über die Laufzeit von bis zu 30 Jahren hohe und sichere Kursgewinne. Diese Anleiheform wird jetzt steuerlich deutlich attraktiver, da Anleger ihre Steuerlast mangels laufender Zinszahlungen vollständig in die Zukunft verlagern können. Das macht sich angesichts des seit Jahresbeginn auf 750 Euro fast halbierten Sparerfreibetrags sowie der Abgeltungsteuer 2009 positiv bemerkbar.

Die Erträge bei diesem Produkt resultieren aus im Kursanstieg aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen. Wer heute 6.700 Euro investiert, erhält in zehn Jahren 10.000 und in 20 Jahren 16.700 Euro ausbezahlt, muss bis dahin keine Steuern zahlen und schont den ohnehin nur noch geringen Sparerfreibetrag für andere Kapitalerträge. Wird das Geld hingegen außerplanmäßig vorher benötigt, können die börsennotierten Zerobonds jederzeit verkauft werden, der realisierte Erlös enthält dann die bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Dieser Zinseszinsseffekt bewirkt eine attraktive Rendite ohne Wiederanlagerisiko der laufenden Zinszahlungen.

Die Steuerbelastung wird erst einmal in die Zukunft verschoben. Lediglich zu einem festen und planbaren Termin, bei Fälligkeit oder dem früheren Verkauf, erfasst das Finanzamt die Differenz zwischen Einstands- und Rückzahlungskurs als Kapitaleinnahme. Sparer, die nicht auf laufende Einnahmen angewiesen sind, können mit wenig Kapitaleinsatz und ohne vorherigen Zinsabschlag auf ein bestimmtes Ziel hin sparen. Nun kommt als zweiter Aspekt die Abgeltungsteuer hinzu. Werden die Zerobonds nach 2008 fällig oder verkauft, unterliegen die Erträge dem Pauschalsatz von 25 Prozent. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der Gewinn ausfällt. Die Zusammenballung der Kapitaleinnahmen auf einen Termin löst auch keinen Progressionssprung mehr auf das übrige Einkommen aus, die Zinsen werden separat erfasst.

Durch die besondere Steuersituation haben es die Besitzer von Zerobonds selber in der Hand, wann der Fiskus auf die Erträge zugreifen darf und welche Progression oder welches Steuersystem dann vorherrscht. Bis dahin ermöglicht das Hinausschieben der einkommensteuerlichen Belastung über den Stundungseffekt eine abgabenfreie Wiederanlage der rechnerisch erwirtschafteten Zinsen. Bei herkömmlichen Anleihen hingegen wird der laufende Ertrag stets sofort besteuert und zumeist vorab um den Zinsabschlag gemindert.



Privates Wagniskapital: Rahmenbedingungen sollen verbessert werden

Die Bundesregierung will die Bereitstellung von privatem Wagniskapital für junge und mittelständische Unternehmen erleichtern. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (Bundestags-Drucksache 16/6311) vorgelegt.

Vorgesehen ist, dass eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anerkannt werden muss. Sie soll sowohl als Personengesellschaft als auch als Kapitalgesellschaft zugelassen werden können. Auch ausländische Rechtsformen will die Regierung erlauben. Erforderlich sei lediglich, dass sich Sitz und Geschäftsleitung der Gesellschaft in Deutschland befinden. Unternehmensgegenstand müsse der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen sein. Das Mindestkapital soll auf eine Million Euro festgelegt werden, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Anerkennung vollständig gezahlt werden muss.

Weitere Voraussetzung ist dem Entwurf zufolge, dass

der Anteil der Wagniskapitalbeteiligungen am Gesamtwert des von der Gesellschaft verwalteten Vermögens mindestens 70 Prozent beträgt. Zugleich darf sich die Wagniskapitalgesellschaft höchstens zu 90 Prozent an einer Zielgesellschaft beteiligen, wobei dieser Anteil höchstens 40 Prozent des Gesamtwerts des von ihr verwalteten Vermögens ausmachen darf. Die steuerliche Förderung solcher Gesellschaften ist nach Regierungsangaben nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich auf die Finanzierung junger Unternehmen beschränken.

Wollen sie jedoch als »vermögensverwaltend« eingestuft werden, so sollen weitere gewerbliche Tätigkeiten neben ihrem Kerngeschäft nur von einer 100-prozentigen Tochterkapitalgesellschaft ausgeführt werden können. Gemeint seien vor allem Beratungsleistungen sowie Darlehensvergaben an Zielgesellschaften, betont die Regierung. Handelt es sich bei einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft um eine Personengesellschaft, die nur Anteile an Zielgesellschaften hält, soll sie unter bestimmten Voraussetzungen als »vermögensverwaltend« gelten. Damit wären ihre Einkünfte nicht gewerbsteuerpflichtig.

Kauft eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft Anteile an einer Zielgesellschaft, so sollen die Verlustvorträge im Umfang der in der Zielgesellschaft vorhandenen stillen Reserven erhalten bleiben. Dies soll auch dann gelten, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft ihre Anteile weiterverkauft.

Zur Förderung so genannter »Business Angels« will die Regierung den Freibetrag des steuerfreien Veräußerungsgewinns von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von derzeit 9.060 Euro auf 20.000 Euro erhöhen. Als »Business Angels« werden erfahrene Unternehmerpersönlichkeiten bezeichnet, die sich mit Kapital und Know-how direkt in »junge« Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft einbringen. Als Beitrag zur Gegenfinanzierung soll der steuerfreie Anteil, der an die Initiatoren einer Beteiligungskapitalgesellschaft gezahlt wird, generell von 50 auf 40 Prozent der Vergütung abgesenkt werden.

Nach Auffassung der Regierung sind Beteiligungen an Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften für Kleinanleger wegen des damit verbundenen Risikos keine geeignete Anlageform. Daher soll die Mindestbeteiligung an einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft 50.000 Euro betragen. Das Gesetz soll am 01.01.2008 in Kraft treten.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 13.09.2007

Immobilienbesitzer

Grundsteuer: Zuschlag für Straßenreinigung rechtmäßig

Ein Grundstückseigentümer kann auch dann an den kommunalen Straßenreinigungskosten im Wege einer erhöhten Grundsteuer beteiligt werden, wenn er selbst nicht von der Straßenreinigung profitiert, weil sein Grundstück zu weit außerhalb liegt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden und die Klage eines Grundstückseigentümers abgewiesen.

Der Rat der Stadt Borken hatte im Dezember 2005 beschlossen, den Grundsteuerhebesatz für das Jahr 2006 wegen der Kosten der Straßenreinigung um 22 auf 403 Prozent zu erhöhen. Hintergrund war eine Änderung des Straßenreinigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Stadt Borken entschied sich dazu, die Kosten der städtischen Straßenreinigung ab 2006 allein durch einen Zuschlag auf die Grundsteuer B, die alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte im Stadtgebiet zahlen müssen, zu finanzieren und die Straßenreinigungsgebühren abzuschaffen. Hiergegen hat der Kläger, dessen Grundstück im Außenbereich der Stadt liegt, wo eine kommunale Straßenreinigung nicht stattfindet, Klage erhoben. Er machte geltend, für seine steuerliche Mehrbelastung bestehe kein sachlicher Grund. Er müsse für etwas mitzahlen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten.

Dem folgte das VG nicht. Die Gemeinde habe das gesetzliche Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer nach ihren jeweiligen finanziellen Bedürfnissen autonom festzulegen. Dabei komme ihr ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Ermessensgrenzen seien nicht überschritten. Dass die Steuererhebung alle Grundstückseigentümer treffe, ohne dass die städtische Straßenreinigung in jedem Fall eine dem jeweiligen Grundstück zuzuordnende Gegenleistung bewirke, sei gerade kennzeichnend. Eine Steuer werde im Unterschied zu einer Gebühr unabhängig von einer Gegenleistung erhoben. Dies gelte umso mehr, als typischerweise alle Straßenbenutzer innerhalb einer Gemeinde von der Reinigung öffentlicher Straßen profitierten. Dieser mittelbare Vorteil reiche auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten aus.

VG Münster, Urteil vom 29.08.2007, 9 K 1205/06 (nicht rechtskräftig)



Erbschaftsteuerreform 2008: Höhere Hauswerte und geringere Tarife

Nach Silvester 2007 berücksichtigt das Finanzamt Immobilien im Schnitt zu 50 Prozent höher und generell mit dem Verkehrswert. Denn ab Neujahr gilt ein neues Erbschaftsteuerrecht als Reaktion auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach Grundstücke marktgerecht und mit dem aktuellen Preis anzusetzen sind.

Damit das Erbschaftsteueraufkommen durch die drastische Höherbewertung nicht zu stark anschwillt, hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktuell dazu entschieden, die Freibeträge für Ehegatten, Kinder sowie Enkel anzuheben und gleichzeitig die Tarife in der Steuerklasse I leicht zu senken. Für weniger eng Verwandte bleiben die Freibeträge aber unverändert und die Steuersätze werden teilweise drastisch angehoben. Das betrifft unverheiratete Partner, Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten. Aber auch für engsten Familienkreis reichen die angehobenen Freibeträge kaum zur vollständigen Kompensation der steigenden Bemessungsgrundlage aus.

Geplant ist eine Zweiteilung, indem bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen ein Sachwertverfahren und bei Mietimmobilien eine modifizierte Ertragsberechnung Anwendung finden. Teurer wird es dadurch insbesondere für das individuell gestaltete Eigenheim und Mietshäuser in bevorzugter Lage mit großer Grundstücksfläche. Denn abweichend von der derzeitigen Regelung kommt der aktuelle Wert des Grund und Bodens in beiden neuen Verfahren noch auf den Gebäudepreis obendrauf.

Bei vermieteten Objekten bleibt es beim Ansatz der Jahresmieten. Doch der Multiplikator erhöht sich deutlich für Neubauten und auch ältere Gebäude. Ein zusätzlicher Altersabschlag wie derzeit von bis zu 25 Prozent ist nicht mehr vorgesehen, was im Extremfall das Dreifache der derzeitigen Steueransätze bringt.

Ganz anders, aber mit gleichem Endergebnis, fließen

künftig Ein- und Zweifamilienhäuser in die Finanzamtsrechnung ein. Hier gelten Quadratmeterpreis mal Grundflächen aller Ebenen, also mit Keller, Dachgeschoss oder Wintergarten. Wer über üppig ausgestatteten Wohnraum verfügt, muss also deutlich höhere Werte einkalkulieren. Daher kostet die Immobilienübergabe noch im laufenden Jahr meist weniger oder gar keine Steuern. Das gilt vor allem, wenn der Neubesitzer nicht aus dem engsten Familienkreis kommt.



Denkmalimmobilie: Steuer-sparmodell fürs Eigenheim

Nach dem Wegfall der Eigenheimzulage Anfang 2006 besteht über den Sonderausgabenabzug nach § 10i Einkommensteuergesetz (EStG) die letzte verbliebene steuerliche Fördermöglichkeit für selbst genutzte Immobilien. Sofern es sich um eine Denkmalgeschützte Immobilie handelt, dürfen mit Abschluss der Baumaßnahme und in den neun Folgejahren jeweils bis zu neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgabe abgesetzt werden. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 Prozent an den Kosten. Hinzu kommen Erhaltungsaufwendungen am begünstigten Gebäude, die zählen mit demselben Prozentsatz. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage gekürzt werden muss, sofern es von der Denkmalstiftung oder aus öffentlichen Kassen Zuschüsse gibt (BFH, Urteil vom 20.06.2007, X R 13/06). Der Hauseigentümer kann also nur aus der Differenz zwischen Aufwand und erhaltenen Fördergeldern neun Prozent beim Finanzamt geltend machen.

Oft werden solche Denkmalgebäude von Bauträgern angeboten, die das Objekt nach dem Kauf erst renovieren und dann den neuen Eigentümern im fertigen Zustand übergeben. Auch bei dieser üblichen Vorgehensweise gibt es den Sonderausgabenabzug. Dabei müssen die Erwerber noch nicht einmal die Einstufung als Steuerstundungsmodell fürchten. Während die Order von Zusatzleistungen beim Bauträger für Vermieter dazu führt, dass sie die hohen

Denkmal-Abschreibungen erst mit späteren Mietüberschüssen verrechnen können, darf der Selbstnutzer ruhig eine Vermittlung für die Finanzierung oder Rechts- und Steuerberatungsleistungen in Anspruch nehmen. Sonderausgaben gibt es weiterhin.

Beachten sollten Interessenten an denkmalgeschützten Gebäuden allerdings, dass die einzelnen Baumaßnahmen mit der zuständigen Behörde angestimmt werden müssen. Denn erst wenn diese anschließend eine Bescheinigung über die begünstigten Aufwendungen ausstellt, können diese beim Finanzamt geltend gemacht werden. Beim professionellen Anbieter ist der Formalismus in Gesamtpaket enthalten, die Hürden bestehen eher für Sanierer in Eigenregie. Steuerlich begünstigt sind allerdings nur die Denkmalmaßnahmen. Das kann bei grundrenovierten Gebäuden bis zu 85 Prozent des Gesamtpreises ausmachen.

Wird das Denkmalobjekt später wieder verkauft, muss der Eigentümer keine Spekulationssteuer befürchten. Denn eigengenutzte Gebäude bleiben unabhängig von Haltefristen steuerfrei. Sofern seit der Fertigstellung allerdings noch keine zehn Jahre vergangen sind, entfällt für den Restzeitraum der Sonderausgabenabzug.

Angestellte

Geldwerter Vorteil: Besteuerung von Jahreswagen weiter offen

Erhalten Mitarbeiter über ihren Chef verbilligt Autos, PC, Möbel oder Elektroartikel, liegt ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vor. Sofern der Arbeitgeber diese Gegenstände selbst vertreibt, werden vom Endverbraucherpreis ein Bewertungsabschlag von vier Prozent sowie ein Rabattfreibetrag von 1.080 Euro abgezogen. Nur wenn das Ergebnis über dem vom Angestellten bezahlten Betrag liegt, fällt auf die Differenz Lohnsteuer an. Nach einer anderen Berechnungsmethode ist der übliche Preis vor Ort maßgebend, wenn der Betrieb seiner Belegschaft günstig Waren zuwendet, die üblicherweise nicht an Kunden gehen. Bei dieser Regel kommt zwar kein Rabattabschlag zum Zuge, dafür dürfen aber handelsübliche Abschläge wie etwa bei Schlussverkauf oder in der Automobilbranche berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte Arbeitnehmern jüngst ein Wahlrecht zwischen beiden Methoden eingeräumt, wenn der Betrieb mit solchen Sachen handelt (BFH, Urteil vom 05.09.2006, VI R 41/02). Die Finanzverwaltung reagierte postwendend mit einem Nichtanwendungserlass, sodass etwa der Jahreswagen zwingend unter Ansatz des Rabattfreibetrags zu besteuern ist, auch wenn das Auto an die Kunden deutlich billiger vom Hof geht (Bundesfinanzministerium, BMF-Schreiben vom 28.03.2007, IV C 5 - S 2334/07/0011).

Mit diesem Hin und Her ist die Steuerfrage aber immer noch nicht entschieden. Denn aktuell ist ein neues Verfahren zu der Frage anhängig, ob Mitarbeiter ein Wahlrecht haben. Hintergrund ist hier der Wegfall des Rabattgesetzes. Damit könnte die einseitige Besteuerung gegen den Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz verstoßen. Die Finanzämter lassen eingelegte Einsprüche jetzt wieder ruhen, bis die Frage erneut entschieden ist.

Der Ausgang des Verfahrens hat nicht nur für den Jahreswagen Bedeutung. Sofern es wieder zum Wahlrecht kommen sollte, kann die Verwaltung nicht erneut einfach mit Nichtanwendungserlass reagieren. Dann profitieren auch Angestellte im Computer-, Möbel, Fahrrad- oder Elektrohandel und können sich die Methode zum Ansatz des geldwerten Vorteils aussuchen.

Oberfinanzdirektion Rheinland, Verfügung vom 07.08.2007, S 2334 - 1006 - St 212



Lohnsteuer-Richtlinien 2008: Teilentwarnung bei Reisekosten

Die Bundesregierung hat am 15.08.2007 den Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 beschlossen, denen jetzt nur noch der Bundesrat zustimmen muss. Solche Richtlinien haben keine Gesetzeskraft, sondern enthalten lediglich die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums, an der nur die Finanzämter gebunden sind. Aber immerhin geben die LStR Arbeitgebern und ihren Mitarbeitern eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit dem Finanzamt. Die Verwaltungsanweisung 2008 kommt dabei optisch völlig neu daher. Die einzelnen Abschnitte sind ganz anders nummeriert und orientieren sich an den zugehörigen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes.

Wesentliche fachliche Änderungen ergeben sich im Reisekostenrecht. Viele Vorschriften werden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und damit auf den neuesten Stand gebracht. Einen wesentlichen Einschnitt gibt es hingegen beim Hotelaufenthalt. Hier dürfen Arbeitnehmer keine Pauschalen mehr geltend machen, wenn sie beruflich unterwegs sind. Bei Auslandsreisen besteht derzeit noch die Möglichkeit, meist sehr hohe Übernachtungspauschalen je Land oder speziellen Großstädten beim Finanzamt abzurechnen. Sofern Arbeitnehmer also im kommenden Jahr dienstliche Reisen im In- oder Ausland als Werbungskosten absetzen wollen, müssen sie ihrer Erklärung die einzelnen Hotelbelege beifügen und nur dieser Rechnungsbetrag wirkt sich steuermindernd aus.

Allerdings streicht die Bundesregierung die Übernachtungspauschalen nicht ganz. Anders als im vorherigen Referentenentwurf vorgesehen, darf der Arbeitgeber die Pauschbeträge weiterhin steuerfrei erstatten und muss sich keine Nachweise vorlegen lassen. Das sind im Inland zwar nur 20 Euro pro Nacht, jenseits der Grenze fällt der Erstattungsbetrag aber deutlich höher aus. Für Hongkong, Los Angeles und New York beispielsweise sind es pauschal stattliche 150

Euro pro Übernachtung, für Edinburgh 170 und für London 152 Euro.

Sofern der Chef mit seinem Zuschuss unter den Pauschalen bleibt, kann der Rest als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das gelingt ab 2008 aber nur noch, wenn die Hotelrechnung über dem Erstattungsbetrag liegt.

Pendlerpauschale: Rechtmäßigkeit der Einschränkungen laut BFH ernsthaft zweifelhaft

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) ist die Rechtmäßigkeit der Einschränkungen, die seit 2007 für die so genannte Pendlerpauschale gelten, ernstlich zweifelhaft. Diese Auffassung taten die Münchener Richter in einem Eilverfahren kund. Die Beschwerde eines Finanzamts gegen eine vom Finanzgericht (FG) Niedersachsen angeordnete Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte, der die anfallenden Fahrtkosten ohne die Kürzung um 20 Kilometer erfasst, wiesen sie zurück.

Hintergrund: Nach der ab 2007 geltenden Fassung des § 9 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich keine Werbungskosten mehr und werden erst ab dem 21. Entfernungskilometer »wie Werbungskosten« behandelt. Die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ist in der Fachliteratur umstritten und hat zu einander widersprechenden Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte geführt. Zwei Gerichte haben die Frage, ob § 9 Absatz 2 EStG 2007 verfassungsgemäß ist, dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund bestätigte der BFH die Würdigung des FG Niedersachsen, dass erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts, mit dem die Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags abgelehnt wurde, geäußert hatte. Bei summarischer Prüfung sei die Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden § 9 Absatz 2 EStG 2007 ernstlich zweifelhaft. Diese Zweifel ergäben sich bereits daraus, dass im Schrifttum beachtliche Gegenmeinungen geäußert worden seien, widersprüchliche FG-Entscheidungen vorlägen und die Streitfrage höchststrichterlich noch nicht entschieden sei. Der BFH folgte nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, dass wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten sei als das individuelle Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

BFH, Beschluss vom 23.08.2007, VI B 42/07



Berufshaftpflicht: Zahlt der Arbeitgeber, müssen Anwälte versteuern

Übernimmt der Arbeitgeber einer angestellten Rechtsanwältin die Beiträge für deren Berufshaftpflichtversicherung, so handelt es sich dabei um lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Begründung des Bundesfinanzhofes (BFH): Die Beiträge werden »in erster Linie im Interesse der Anwältin« aufgebracht. Ein mögliches Eigeninteresse der Kanzlei sei nicht ausschlaggebend, weil ein Anwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet sei, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der BFH gestattete es allerdings, den Beitragsaufwand anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrages als Werbungskosten abzuziehen.

BFH, Urteil vom 26.07.2007, VI R 64/06

Familie und Kinder

Erbschaftsteuer: Keine Erstattung der Anwaltskosten bei Beiladung des Erben



Die Kosten, die ein Erbe für einen Rechtsstreit aufwendet, der die von ihm zu tragende eigene Erbschaftsteuer betrifft, sind nicht gemäß § 10 Absatz 5 Nr. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) abzugsfähig. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch für die vom Erben aufgewendeten Kosten für seine Vertretung im Klageverfahren eines Vermächtnisnehmers, zu denen der Erbe beigeladen wurde.

Die Kläger sind Miterben der im Jahr 1993 verstorbenen Erblasserin. Zum Nachlass gehörte ein Grundstück, für das die Erblasserin der Vermächtnisnehmerin ein Kaufrechtsvermächtnis eingeräumt hatte. Nach Ausübung dieses Rechts erhob die Vermächtnisnehmerin im Hinblick auf die für diesen Erwerb gegen sie festgesetzte Erbschaftsteuer Klage zum Finanzgericht (FG). Die beigeladenen Kläger ließen sich in dem Verfahren, das mit einer tatsächlichen Verständigung über den gemeinen Wert des Vermächtniserwerbs endete, rechtsanwaltschaftlich vertreten. Das FG erklärte die außergerichtlichen Kosten der Kläger nicht für erstattungsfähig. Das beklagte Finanzamt legte den Erbschaftsteuerfestsetzungen gegen die Kläger die in dem finanzgerichtlichen Verfahren erzielte tatsächliche Verständigung über den Wert des Vermächtniserwerbs zugrunde. Dem Begehren der Kläger, auch die ihnen berechneten Rechtsanwaltsgebühren bei der Besteuerung ihres Erbes als Nachlassverbindlichkeit gemäß § 10 Absatz 5 Nr. 3 ErbStG zu berücksichtigen, folgte das Finanzamt nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der BFH bestätigte das FG darin, dass die den

Klägern entstandenen Kosten für ihre rechtsanwaltschaftliche Vertretung nicht als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig seien. Als Nachlassverbindlichkeiten seien unter anderem die Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstünden. Um eine solche Nachlassverbindlichkeit handelt es sich laut BFH nicht bei Kosten, die dem Erben aufgrund der Beiladung zu einem Klageverfahren entstanden sind, das die Erbschaftsteuerfestsetzung gegen den Vermächtnisnehmer betraf.

BFH, Urteil vom 20.06.2007, II R 29/06

Künstliche Befruchtung: Kosten auch ohne Ehe außergewöhnliche Belastung

Unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem aktuellen Urteil die Aufwendungen einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtungen mit dem Samen ihres Lebenspartners zum Abzug als außergewöhnliche Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugelassen.

Die seit zwölf Jahren in einer nichtehelichen Partnerschaft lebende Klägerin hatte im Jahr 1999 fast 24.000 Mark aufgewendet für Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung durch so genannte In-vitro-Fertilisation. Die »Ständige Kommission In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer« der zuständigen Ärztekammer hatte eine solche Sterilitätsbehandlung befürwortet. Die gesetzliche Krankenkasse übernahm die Kosten nicht, da nach § 27a Absatz 1 Nr. 3 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) nur miteinander verheiratete Personen Anspruch auf Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft hätten. Diese Beschränkung sei, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden habe, verfassungsgemäß. Einen Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung lehnte das Finanzamt ab.

Der BFH hatte bisher Aufwendungen einer nicht verheirateten, empfangnisunfähigen Frau für Sterilitätsbehandlungen durch In-vitro-Fertilisation auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, wenn sie in einer festen Partnerschaft lebte. Davon ist er jetzt abgerückt. Zur Begründung verwies er darauf, dass die Empfängnisunfähigkeit einer Frau unabhängig von ihrem Familienstand eine Krankheit sei. Die Empfängnisunfähigkeit werde durch die künstliche Befruchtung zwar nicht behoben, sondern nur umgangen. Die steuerliche Abziehbarkeit setze aber keine Heilung voraus, sondern lasse es genügen, wenn Aufwendungen die Krankheit erträglicher machten, was zum Beispiel bei Aufwendungen für Zahnersatz, Brillen, Prothesen oder Rollstühle anerkannt sei.

Auch die für verheiratete Frauen möglicherweise intensivere Zwangslage oder Interessen des Kindeswohls, dem es am besten entspreche, wenn die

Eltern miteinander verheiratet seien, rechtfertigten es nicht, den steuerlichen Abzug der Aufwendungen zu versagen. Die Aufwendungen seien zu berücksichtigen, soweit die Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen würden.

BFH, Urteil vom 10.05.2007, III R 47/05

Schulgeldzahlungen: Deutsche Vorschriften zum Steuerabzug europarechtswidrig

Die deutschen Rechtsvorschriften über den Abzug von Schulgeldzahlungen im Rahmen der Einkommensteuer verstoßen gegen das Gemeinschaftsrecht. So entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH). Demnach dürfe der Steuerzahler keine steuerliche Begünstigung von Schulgeldzahlungen an deutsche Privatschulen gewährt werden, während eine Berücksichtigung von Schulgeld, dass an Schulen in anderen Mitgliedstaaten gezahlt wird, generell versagt bleibt. Diese Differenzierung verstoße sowohl gegen den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit als auch gegen das Gebot der Freizügigkeit.

Hintergrund: Nach einer Vorschrift des deutschen Einkommensteuergesetzes dürfen Steuerpflichtige 30 Prozent des Entgelts abziehen, das sie für unterhaltsberechtigten Kinder für den Besuch von Privatschulen entrichten, die in Deutschland bestimmte Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung). Da diese steuerliche Vergünstigung nicht für Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt, haben sich das Finanzgericht Köln und die Europäische Kommission an den EuGH gewandt, damit sich dieser zur Vereinbarkeit der betreffenden Vorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht äußere.

Dieser sah die Dienstleistungsfreiheit und das Gebot der Freizügigkeit verletzt und stellte gleichzeitig klar, dass die von der Bundesrepublik hierfür vorgebrachten Gründe für eine Rechtfertigung der Verletzung nicht ausreichend seien.

EuGH, Urteile vom 11.09.2007, C-76/05 und C-318/05

Detektivkosten: Aufwendungen nicht abziehbar

Die Aufwendungen für die Anheuerung eines Detektivs, dessen Beobachtungen für die Frage der Erhebung einer Unterhaltsabänderungsklage fruchtbar gemacht werden sollen, können nicht bei den außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Der Kläger hatte in seiner Einkommensteuererklärung Honorarkosten für einen Detektiv in Höhe von rund 9.300 Mark geltend gemacht. Der Detektiv sollte feststellen, ob die von dem Kläger seit 1993 geschiedene Ehefrau eine neue Beziehung eingegangen und daher eine Unterhaltsabänderungsklage anzustreben sei. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ab.

Der Kläger wandte ein, nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sei unstrittig, dass die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen bei Ehescheidungen grundsätzlich zu bejahen sei. Auch Folgekosten einer Ehescheidung könnten zwangsläufig sein.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Das FG führte aus, die Aufwendungen für den angestrebten Unterhaltsabänderungsprozess stünden nicht im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren. Es handele sich um eine völlig andere Angelegenheit, die außerhalb des Scheidungsverfahrens und ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden könne und die darüber hinaus auch zu dem seinerzeitigen Scheidungsverfahren in keinem prozessualen Bezug stehe. Die Rechtsanwaltskosten für den angestrebten Unterhaltsabänderungsprozess könnten daher nicht als zwangsläufig im Sinne der außergewöhnlichen Belastungen angesehen werden. Auch eine Berücksichtigung der zur Vorbereitung eines solchen Prozesses aufgewendeten Detektivkosten als außergewöhnliche Belastung scheide aus.

Auch sei nach der Rechtsprechung des BFH die Einschaltung eines Detektivs in Scheidungsverfahren durch eine Prozesspartei auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt, in denen konkreter Anlass zu der Befürchtung bestehe, eine Partei werde ihren rechtlich begründeten Standpunkt mit den Mitteln der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht durchsetzen können. Nichts anderes könne für einen Prozess betreffend den Unterhalt nach der Ehescheidung oder für eine Unterhaltsabänderungsklage gelten.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.08.2007, 3 K 1062/04 (nicht rechtskräftig)

Arbeit, Ausbildung & Soziales

ALG II: Nicht für Studenten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat einem Studenten, der am Ende des siebten Semesters das Studienfach gewechselt hat, die Leistung von Arbeitslosengeld II (ALG II) versagt. Zur Begründung führte es an, dass das von ihm betriebene Studium dem Grunde nach förderungsfähig im Sinne des BAföG sei. Die abstrakte Förderungsfähigkeit aber schließe ALG II-Leistungen aus.

Der Kläger wandte sich gegen den Ausschluss der Auszubildenden von der Anspruchsberechtigung auf ALG II. Er möchte Leistungen zumindest als Darlehen erhalten. Von April 2001 bis Ende März 2004 studierte er an der Universität München Ethnologie. Seit dem Wintersemester 2004/2005 ist er an der Fachhochschule München im Fachbereich Bauingenieurwesen eingeschrieben. Weil der Kläger für das Studium der Ethnologie BAföG-Leistungen erhalten hatte, lehnte das Studentenwerk im Oktober 2004 die Weitergewährung während des Studiums des Bauingenieurwesens ab. Zur Begründung führte es aus, der Fachwechsel sei erst am Ende des siebten Semesters erfolgt, sodass keine Leistungen nach dem BAföG mehr zustünden. Ein unabweisbarer Grund für den Fachwechsel sei nicht zu erkennen.

Anfang Januar 2005 beantragte der Kläger ALG II. Dies lehnte die Beklagte unter Hinweis auf § 7 Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) ab. Die Ausbildung sei dem Grunde nach förderungsfähig, deshalb bestehe kein Anspruch auf ALG II. Der Kläger berief sich auf einen besonderen Härtefall. Hiermit hatte er in keiner Gerichtsinstanz Erfolg.

Das BSG bestätigte die Ansicht der Beklagten, wonach der Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts weder als Zuschuss noch als Darlehen beanspruchen könne. Der Leistungsausschluss ergebe sich aus § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II. Das von ihm betriebene Studium des Bauingenieurwesens an der Fachhochschule München sei dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähig. Es komme insoweit allein auf die abstrakte Förderungsfähigkeit der Ausbildung an. Der Grund für den Ausfall von Förderleistungen nach dem BAföG sei der späte Studienfachwechsel. Dieser alleine könne die Annahme eines Härtefalls und damit die Grundlage für eine darlehensweise Gewährung von Grundsicherungsleistungen nicht begründen, so das BSG.

BSG, Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b AS 36/06 R



Klageverzicht: Ohne Gegenleistung unwirksam

Nach § 307 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche unangemessene Benachteiligung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine Arbeitgeberkündigung ohne Gegenleistung in einem ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Formular auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet. Durch einen solchen Klageverzicht werde von der gesetzlichen Regelung des § 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) abgewichen, stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest. Ohne Gegenleistung benachteilige ein solcher formularmäßiger Verzicht den Arbeitnehmer unangemessen.

Die Klägerin war seit 1998 bei dem beklagten Drogerieunternehmen als Verkäuferin in Teilzeit angestellt. Ihre monatliche Bruttovergütung betrug 456 Euro. Mitte April 2004 wurde festgestellt, dass die Tageseinnahmen der beiden letzten Tage aus dem Tresor verschwunden waren. Nachdem eine mehrstündige Befragung der drei Mitarbeiterinnen, die in der fraglichen Zeit den Tresorschlüssel in Besitz hatten, den Tathergang nicht aufgeklärt hatte, kündigte die Beklagte allen drei Mitarbeiterinnen fristlos. Gegenüber der Klägerin wurde die Kündigung auf einem Formular ausgesprochen, in dem es im Anschluss an die Kündigungserklärung heißt: »Kündigung akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt. Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet.«

Diese Erklärung wurde von der Klägerin unterzeichnet und von der Beklagten gegengezeichnet. Die Klägerin bestritt, für das Verschwinden der Tageseinnahmen verantwortlich zu sein und ging gerichtlich gegen die Kündigung vor. Die Beklagte vertrat die Auffassung, der Klageverzicht sei wirksam. Ihr sei außerdem nicht zuzumuten, mit den drei Mitarbeiterinnen, von denen

eine die Gelder entwendet haben müsse, weiter zusammen zu arbeiten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung der Klägerin stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Der Klageverzicht sei nach § 307 BGB unwirksam gewesen, so das BAG. Für eine Kündigung wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung der Klägerin hätten nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine hinreichenden Gründe im Sinne von § 626 BGB vorgelegen.

BAG, Urteil vom 06.09.2007, 2 AZR 722/06

BAföG-Empfänger: Können Mietzuschuss beanspruchen

Studenten und Auszubildende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden können, haben laut Bundessozialgericht (BSG) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II). Dennoch können sie einen Mietzuschuss nach dem SGB II beanspruchen, wenn sie mit Eltern, die Hartz IV erhalten, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das entschied das Hessische Landessozialgericht (LSG).

Eine Studentin aus Wiesbaden, die noch bei ihren Eltern lebt, hatte einen Mietzuschuss in Höhe von rund 150 Euro bei der Stadt beantragt. Beide Eltern erhalten ALG II, die Studentin BAföG. Die Stadt lehnte den Antrag ab, weil sie die Studentin für nicht hilfebedürftig hielt. Sie verfüge über Einkommen aus BAföG und Kindergeld und könne daher ihren Mietanteil auch ohne Zuschuss selbst tragen.

Dieser Argumentation schlossen sich die Darmstädter Richter nicht an. Das Kindergeld sei der Studentin, wie allen anderen BAföG-Empfängern auch, nicht als Einkommen anzurechnen. Der Mietzuschuss sei vom Gesetzgeber dafür gedacht, BAföG-Studierenden in einer Hartz IV-Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern die angemessenen Wohnkosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Damit solle verhindert werden, dass arbeitslose hilfebedürftige Eltern die Wohnkosten für ihr studierendes und bei ihnen lebendes Kind aufbringen müssten, ohne dazu in der Lage zu sein. Daher stehe Studenten, die noch bei ihren Eltern leben, der Mietzuschuss dann zu, wenn die Eltern ALG II-Empfänger seien.

Die Unterkunftskosten der Wiesbadener Studentin und ihrer Eltern beliefen sich auf monatlich rund 600 Euro Warmmiete. Auf die Studentin entfalle mithin ein Betrag von etwa 200 Euro. Hiervon sei der im BAföG enthaltene Mietzuschuss von 44 Euro abzuziehen. Laut LSG muss die Stadt der Studentin also einen monatlichen Mietzuschuss von rund 155 Euro zahlen.

LSG Hessen, Beschluss vom 02.08.2007, L 9 AS 215/07 ER (unanfechtbar)

Betriebliche Altersvorsorge: Höhere Prämien für besonders flexible Arbeitnehmer zulässig

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es dem Arbeitgeber nicht, denjenigen Arbeitnehmern eine Gesamtzusage auf Zahlung höherer Prämien zu einer zu ihren Gunsten abgeschlossenen Direktversicherung zu erteilen, die in Betrieben beschäftigt werden, in denen Bestimmungen einer mit dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Vereinbarung zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit umgesetzt werden. Sofern diesen Arbeitnehmern eine höhere Flexibilität abverlangt wird, ist dies ein sachlicher Grund für eine Differenzierung.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte aber gleichzeitig klar, dass sich ein Anspruch auf Zahlung der höheren Prämie aber ergeben kann, wenn der Ausschluss von der Leistung eine Maßregelung der Arbeitnehmer in den Betrieben darstellt, in denen die Arbeitszeitbestimmungen der Vereinbarung nicht umgesetzt werden, weil diese gegen tarifvertragliche Regeln verstoßen und der Betriebsrat sie deshalb abgelehnt hat.

Der Kläger ist im Einrichtungshaus der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte zahlt als betriebliche Altersversorgung monatliche Prämien auf eine Direktversicherung als Kapitallebensversicherung. In einer Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV) heißt es, die Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitszeitregelungen sollten in allen Einrichtungshäusern im Wesentlichen gleich gestaltet werden. Dies solle in Ausübung des Mitbestimmungsrechtes der örtlichen Betriebsräte und unter Beachtung der jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erfolgen. Die Geschäftsleitung des jeweiligen Einrichtungshauses werde eine Gesamtzusage erteilen, die Prämien zur betrieblichen Altersversorgung für jeden Arbeitnehmer zu erhöhen, wenn diese GBV in den einzelnen Einrichtungshäusern durch Vereinbarung mit dem örtlichen Betriebsrat umgesetzt werde.

Im Betrieb des Klägers kam es in der Folgezeit zu einer Arbeitszeitregelung durch Spruch der Einigungsstelle. Dieser Spruch verlangt den dortigen Arbeitnehmern ein geringeres Maß an Flexibilität ab als die Bestimmungen der GBV. Dies ändert laut BAG jedoch nichts daran, dass die Zahlung der erhöhten Prämien an die Arbeitnehmer, denen eine größere Flexibilität abverlangt wird, gerechtfertigt ist. Für eine Maßregelung gebe es keine Anhaltspunkte.

BAG, Urteil vom 18.09.2007, 3 AZR 639/06

Bauen & Wohnen

Darlehen für Mietkautionen: Müssen nicht getilgt werden



Wer als Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) in eine Wohnung angemessener Größe umzieht und für die neue Wohnung Kaution zahlen muss, erhält die Geldleistungen für eine Mietkaution in der Regel als Darlehen. Dieses Darlehen darf nicht mit den Grundsicherungsleistungen aufgerechnet werden, das heißt, es bleibt zins- und tilgungsfrei. Dies geht aus einem am 13.09.2007 veröffentlichten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) hervor.

Die Arbeitsförderung des Landkreises Kassel hatte einem allein erziehenden Vater und ALG II-Empfänger ein Darlehen für eine Mietkaution gewährt und monatlich 50 Euro der Grundsicherungsleistungen zur Tilgung des Darlehens einbehalten. Dies sei, so die Richter, rechtswidrig. Das Gesetz sehe die ratenweise Tilgung von Darlehen aus den laufenden Leistungen der Grundsicherung nicht vor. Andernfalls würde das gesetzlich abgesicherte Existenzminimum gefährdet beziehungsweise unterschritten. Ein Tilgungsanspruch könne nur für Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenze geltend gemacht werden.

Im aktuellen Fall lag die Pfändungsgrenze für den Vater und seinen unterhaltsberechtigten Sohn bei rund 1.300 Euro, das Gesamteinkommen beider blieb mit etwa 870 Euro weit darunter. Insofern war der mit einer Tilgungsvereinbarung über 50 Euro monatlich abgeschlossene Darlehensvertrag zwischen Landkreis und Hilfeempfänger rechtswidrig. Im Übrigen entstehe dem Landkreis aus der Zins- und Tilgungsfreiheit kein Schaden, betonte das LSG, weil im Darlehensvertrag der Anspruch auf Rückzahlung der Kaution an den Leistungsträger abgetreten worden sei.

LSG Hessen, Beschluss vom 05.09.2007, L 6 AS 145/07 ER (unanfechtbar)

Privates Grundstück: Hammerschlags- und Leiterrecht gewährt Gemeinde Zutritt

Die Eigentümerin eines Grundstücks muss das Betreten und die Benutzung ihres Grundstücks dulden, wenn dies zur Durchführung zweckmäßiger Straßenunterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel zur Sanierung der Stützmauer einer Ortsstraße, erforderlich ist. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt an der Weinstraße hervor.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall steht auf dem Grundstück der Klägerin in Hochspeyer eine Mauer, die dem Zweck dient, eine mehrere Meter über dem Niveau des Grundstücks liegende Ortsstraße abzustützen. Weil die Stützmauer Risse aufwies, befürchtete die Ortsgemeinde nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einen MauerEinsturz und sah sich als Trägerin der Straßenbaulast gezwungen, die Stützmauer mit stahlarmiertem Beton zu verstärken.

Die Eigentümerin weigerte sich, das hierfür erforderliche Betreten ihres Grundstücks zu erlauben. Sie wandte ein, durch die angestrebte Baumaßnahme solle die Ortsstraße zur Erschließung eines geplanten Neubaugebiets ausgebaut werden. Die behauptete Einsturzgefahr könne abgewendet werden, indem die Nutzlast der Ortsstraße durch eine Änderung der Verkehrsführung begrenzt werde. Schließlich befürchtete sie, später für die Kosten der Mauersanierung in Anspruch genommen zu werden.

Die Ortsgemeinde klagte gegen die Frau und bekam vom VG Recht. Aus dem so genannten »Hammerschlags- und Leiterrecht« des rheinland-pfälzischen Landesnachbarrechtsgesetzes (LNRG RP) folge der Anspruch der Ortsgemeinde darauf, das Grundstück der Klägerin zum Zwecke der Unterhaltung der angrenzenden Ortsstraße zu betreten. Dabei sei es letztlich egal, ob die Arbeiten wegen Einsturzgefahr der Stützmauer oder zur Erhöhung ihrer Tragkraft im Hinblick auf ein geplantes Neubaugebiet erforderlich seien. Entscheidend sei nur, dass die Benutzung des Nachbargrundstücks zur Durchführung einer zweckmäßigen Baumaßnahme an der zur Straße gehörenden Stützmauer geboten sei.

Ob die Kosten hierfür letztlich auf die Anlieger abgewälzt werden könnten, werde erst geklärt, wenn ein Ausbau- oder Erschließungsbeitrag später tatsächlich erhoben werde sollte.

VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 27.08.2007, 4 K 819/07.NW (nicht rechtskräftig)

Wohnraummietvertrag: Isolierte Endrenovierungs- klausel unwirksam



Eine formularvertragliche Endrenovierungspflicht des Mieters auch ohne Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen (so genannte isolierte Endrenovierungsklausel) in Wohnraummietverträgen ist unwirksam. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass sie den Mieter unangemessen benachteilige und damit gegen § 307 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verstößt.

Die Kläger sind Mieter, der Beklagte ist Vermieter einer Wohnung. Der Mietvertrag enthält zu Schönheitsreparaturen folgende Regelung: »Bei Auszug ist die Wohnung fachgerecht renoviert gemäß Anlage zurückzugeben.« In der Anlage heißt es: »Zustand der Mieträume: Die Wohnung wird in einem einwandfrei renovierten Zustand übergeben. Bei Auszug ist die Wohnung fachgerecht renoviert zurückzugeben. Die Wände sind mit Rauhfaser tapeziert und weiß gestrichen. Die Türcargen, Fensterrahmen und Heizkörper sind weiß lackiert. Teppichboden ist fachmännisch zu reinigen.« Die Kläger haben die Feststellung begehrt, dass diese Klausel der Anlage zum Mietvertrag unwirksam sei mit der Folge, dass sie zur Vornahme von Schönheitsreparaturen nicht verpflichtet seien. Hiermit hatten sie letztlich Erfolg.

Weder aus dem Mietvertrag noch aus der Anlage folge, dass der Vertrag dem Mieter Schönheitsreparaturen nur insoweit auferlege, als nach dem Abnutzungszustand hierfür ein Bedürfnis bestehe. Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Mieters liegt ein Verständnis dahin näher, dass die Wohnung bei Auszug in jedem Fall frisch renoviert sein müsse oder jedenfalls seit der letzten Renovierung keine Abnutzungsspuren aufweisen dürfe, stellte der BGH zunächst klar.

Damit liege eine uneingeschränkte Endrenovierungsverpflichtung vor, die die Formularbestimmung unwirksam mache. Der BGH

verwies auf seine Rechtsprechung, wonach eine Regelung in einem vom Vermieter verwandten Formularmietvertrag über Wohnraum unwirksam ist, wenn sie den Mieter verpflichtet, die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses unabhängig vom Zeitpunkt der Vornahme der letzten Schönheitsreparaturen renoviert zu übergeben. Eine solche Endrenovierungspflicht benachteilige den Mieter auch dann unangemessen, wenn ihn während der Dauer des Mietverhältnisses keine Verpflichtung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen treffe. Denn sie verpflichte den Mieter, die Wohnung bei Beendigung des Mietverhältnisses auch dann zu renovieren, wenn er dort nur kurze Zeit gewohnt oder erst kurz zuvor (freiwillig) Schönheitsreparaturen vorgenommen habe.

BGH, Urteil vom 12.09.2007, VIII ZR 316/06

Mieterhöhung: Trotz gleich- bleibender ortsüblicher Miete zulässig

Der Vermieter kann einen Anspruch auf Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung haben, obwohl sich die ortsübliche Vergleichsmiete seit Vertragsschluss nicht erhöht hat.

Im vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall war eine Miete von 4 Euro je Quadratmeter vertraglich vereinbart. Die ortsübliche Vergleichsmiete belief sich bei Vertragsschluss auf 4,60 Euro. Ein Jahr später verlangte die Vermieterin bei unveränderter ortsüblicher Vergleichsmiete die Zustimmung zu einer Mieterhöhung auf 4,26 Euro. Der Mieter verweigerte diese.

Der BGH gab dem Vermieter Recht. Gemäß § 558 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Vermieter vom Mieter unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen. Wortlaut und Zweck der Regelung setzten nicht voraus, dass sich die ortsübliche Vergleichsmiete seit Vertragsschluss erhöht habe, so die Richter. Das Vergleichsmietensystem solle dem Vermieter ermöglichen, eine am Markt orientierte, die Wirtschaftlichkeit der Wohnung regelmäßig sicherstellende Miete zu erzielen. Das treffe auch auf denjenigen Vermieter zu, der bei Vertragsbeginn eine für den Mieter besonders günstige, unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegende Miete vereinbart habe. Der Mieter müsse im Gegenteil von vornherein damit rechnen, dass die Miete stufenweise bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete angepasst werde, sofern die Parteien eine Mieterhöhung nicht ausgeschlossen hätten. Den Interessen des Mieters werde insbesondere durch die Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete, die Jahressperrfrist, die 15-monatige Wartezeit und die Kappungsgrenze Rechnung getragen.

BGH, Urteil vom 20.07.2007, VIII ZR 303/06

Ehe, Familie & Erben

Hartz IV-Kinder: Kommunale Träger müssen Klassenfahrten bezuschussen

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten der Kinder von Arbeitslosengeld II-Empfängern sind laut Bundesregierung von den kommunalen Trägern aufzubringen. Die Bundesagentur für Arbeit habe deshalb auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet, schreibt die Regierung in ihrer Antwort (Bundestags-Drucksache 16/6249) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (Bundestags-Drucksache 16/6198).

Die Regierung betont, dass nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) die Leistungen in Höhe der tatsächlichen Klassenfahrtkosten als zusätzlicher Bedarf zu erbringen seien. Eine Pauschalierung der Leistungen sei nicht vorgesehen. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Leistungen könne auch Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige bis zu sechs Monate nach Ablauf des Monats der Entscheidung erwerben.

Weiter heißt es in der Antwort, der pädagogische Wert von Klassenfahrten werde in den Schulgesetzen der Länder verbindlich geregelt. Die Regierung schreibt, ihr lägen »keine Erkenntnisse darüber vor, dass andere Institutionen den pädagogischen Wert von Klassenfahrten beurteilen«. Die Linke hatte unter anderem auf sich häufende Beschwerden verwiesen, dass die Kostenübernahme ganz oder teilweise verweigert werde, weil der pädagogische Wert der Klassenfahrten von Mitarbeitern der Grundsicherungsträger in Frage gestellt worden sei.



Ganztagsschule: Besuch ist freiwillig

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat Eltern Recht gegeben, die sich dagegen gewendet hatten, dass ihr Sohn gegen ihren Willen am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen muss.

Die Einrichtung einer Ganztagschule unterliege dem Gesetzesvorbehalt, führte das Gericht aus. Das heißt, dass der Gesetzgeber selbst die grundlegenden Entscheidungen über den Betrieb einer solchen Schule treffen müsse. Dazu gehöre mit Rücksicht auf das Erziehungsrecht der Eltern insbesondere eine gesetzliche Regelung, ob der Besuch für die Schüler freiwillig oder verpflichtend sei.

Nach dem Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) ist der Besuch der Ganztagschule freiwillig. Das OVG hat dazu unter anderem die bremische Regelung in § 23 BremSchulG mit entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern verglichen. Das Prinzip der Freiwilligkeit sei auch bei der Umwandlung einer bestehenden Halbtagschule in eine Ganztagschule zu beachten.

Im konkreten Fall ging es um die Einführung des Ganztagsschulbetriebs für die gesamte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums. 30 Prozent der Eltern hatten sich gegen diese Einführung ausgesprochen. Das OVG hat nun die Behörde verpflichtet, diesen Eltern und ihren Kindern durch Einrichtung eines entsprechenden Klassenverbandes den weiteren Halbtagsschulbetrieb zu ermöglichen.

OVG Bremen, Beschluss vom 07.09.2007, 1 B 242/07

Krankenhaustagegeld: Nicht auf ALG II anzurechnen

Krankenhaustagegeld ist nicht als Einkommen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, soweit es einem anderen Zweck als der Grundsicherung für Arbeitssuchende dient. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Falle eines Langzeitarbeitslosen entschieden, der mit seiner Ehefrau einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung monatlich 1.146 Euro Arbeitslosengeld II (ALG II) bezieht. Die Ehefrau erhielt während einer insgesamt 61-tägigen stationären Behandlung 1.900 Euro Krankenhaustagegeld aus einer privaten Versicherung. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für den Kreis Unna sah darin anrechenbares Einkommen und forderte von dem Arbeitslosen 1.535 Euro zurück.

Die hiergegen erhobene Klage hatte überwiegend Erfolg. Das SG hielt lediglich eine Rückforderung von 420 Euro für zulässig. Zum einen habe die Behörde mit dem an den Arbeitslosen gerichteten Aufhebungsbescheid den eigenständigen Leistungsanspruch seiner Ehefrau nicht beschränken können. Zum anderen dürfe das Krankenhaustagegeld wegen seiner Zweckbestimmung nicht in vollem Umfang als Einkommen in Ansatz gebracht werden. Es solle die während eines stationären Aufenthalts entstehenden zusätzlichen Kosten, zum

Beispiel für Fahrten, Kleidung, Geschenke oder die vorübergehende Einstellung von Haushaltshilfen und Pflegekräften ausgleichen. Das Krankenhaustagegeld verfolge damit einen anderen Zweck als die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Angesichts der Höhe der im konkreten Fall ausgezahlten Versicherungsleistung hielt es das SG jedoch für angemessen, eine teilweise Anrechnung auf das ALG II zuzulassen. Die Eheleute hätten mit dem Geld neben dem durch den Krankenhausaufenthalt bedingten Mehraufwand auch regelsatztypische Bedarfe wie Reparaturen im Haushalt und die Anschaffung einer Brille decken können. Insoweit sei ihre Lage so günstig beeinflusst worden, dass daneben ungekürzte Sozialleistungen nicht gerechtfertigt gewesen seien.

SG Dortmund, Urteil vom 23.08.2007, S 22 (31, 48) AS 532/05



Schmerzensgeld: Bei unfreiwilliger Beschneidung

Die im muslimischen Lebens- und Kulturkreis übliche Beschneidung von Jungen stellt ohne wirksame Einwilligung in die Vornahme des ärztlichen Eingriffs eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und eine rechtswidrige Körperverletzung dar, die ein Schmerzensgeld rechtfertigen kann. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main jetzt in einem Prozesskostenhilfeverfahren entschieden.

Der Antragsteller begehrte Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der er seinen Vater wegen seiner im zwölften Lebensjahr veranlassten Beschneidung auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 Euro in Anspruch nehmen will. Die Eltern des Antragstellers sind geschieden. Der Antragsteller wohnt bei seiner Mutter, die auch das alleinige Sorgerecht für ihn hat. Zum fraglichen Zeitpunkt verbrachte er jedoch die Ferien bei seinem Vater, einem streng gläubigen Moslem. Auf dessen Veranlassung hin wurde der Junge von einem Arzt beschnitten. Die Mutter, die nicht Muslima ist, hatte die Beschneidung stets abgelehnt.

Der Prozesskostenhilfeantrag hatte in zweiter Instanz Erfolg. Laut OLG kann dem Antragsteller ein Entschädigungsanspruch wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und rechtswidriger Körperverletzung zustehen. Sein Vater habe den nicht einsichts- und nicht einwilligungsfähigen Jungen bewogen, sich der Beschneidung zu unterziehen, ohne Inhaber des elterlichen Sorgerechts zu sein und damit rechtswidrig in dessen Selbstbestimmungsrecht eingegriffen. Die Zubilligung eines Schmerzensgeldes setze nicht voraus, dass der Antragsteller tatsächlich körperliche oder seelische Nachteile erlitten habe oder erleiden werde. Angesichts der Schwere der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes rechtfertige allein schon die Genugtuungsfunktion eine Geldentschädigung.

In welcher Höhe ein Schmerzensgeld letztlich gerechtfertigt sei, hänge davon ab, ob und inwieweit der Antragsteller langfristig körperliche oder seelische Nachteile erleide. Hierüber sei im Klageverfahren zu befinden, so das OLG.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.08.2007, 4 W 12/07

Internet, Medien & Telekommunikation

Contergan-Film: Darf im November ausgestrahlt werden

Der Spielfilm des Westdeutschen Rundfunks (WDR) über die Contergan-Affäre darf voraussichtlich im November 2007 gesendet werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hervor, mit der die gegen die Ausstrahlung gerichteten Eilanträge abgelehnt wurden.

Die Firma Chemie Grünenthal GmbH brachte zum 01.10.1957 das Medikament Contergan auf den Markt. 1961 nahm sie dieses wieder vom Markt, nachdem der Verdacht an sie herangetragen worden war, dass die Einnahme des Medikaments durch Schwangere bei Föten schwere Missbildungen hervorrufen könne. Ein Strafverfahren gegen mehrere Mitarbeiter des Unternehmens wurde 1970 eingestellt, nachdem das Unternehmen 100 Millionen Mark zur Entschädigung der Contergan-Opfer bereitgestellt hatte.

Der WDR ließ einen Spielfilm erstellen, der an dieses historische Geschehen unter Nennung dieser Arzneibezeichnung sowie der Herstellerin anknüpft. Im Mittelpunkt steht die Figur eines Rechtsanwalts, der gegen das Unternehmen vorgeht, um es zu Entschädigungszahlungen an Geschädigte zu veranlassen. Im Vor- und Abspann wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Dokumentarfilm, sondern um einen Spiel- und Unterhaltungsfilm auf der Grundlage eines historischen Stoffes handle. Die im Film handelnden Personen und ihre beruflichen und privaten Handlungen und Konflikte seien frei erfunden.

Nachdem das Landgericht die ursprünglich für Herbst 2006 vorgesehene Ausstrahlung des Films auf Antrag des früheren Opferanwalts sowie des Pharmaunternehmens untersagt hatte, hob das Hanseatische Oberlandesgericht die einstweiligen Verfügungen auf. Hiergegen richten sich die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer, die eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend machen. Zugleich beantragten sie, im Wege einer Eilentscheidung die nunmehr für den 07.11.2007 und 08.11.2007 geplante Ausstrahlung des Films bis zur Entscheidung über ihre Verfassungsbeschwerde zu verbieten.

Das BVerfG entsprach den Eilanträgen nicht. Es räumte der Freiheit der Sendeanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer den Vorrang ein. Vor allem habe der WDR ein Interesse daran, den Film noch in zeitlichem Zusammenhang zu dem im Oktober 2007 anstehenden und zeitgeschichtlich

bedeutsamen Jahrestag der 50-jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan auszustrahlen und so eine besondere publizistische Wirkung zu erzielen.

BVerfG, Beschlüsse vom 29.08.2007, 1 BvR 1223/07, 1 BvR 1224/07, 1 BvR 1225/07 und 1 BvR 1226/07



DVB-H-Kooperation: Gebilligt

Das Bundeskartellamt (BKartA) beabsichtigt, die kartellrechtliche Prüfung des Vorhabens der drei Mobilfunknetzbetreiber T-Mobile, Vodafone und O2, ein Gemeinschaftsunternehmen zum Aufbau und Betrieb einer Plattform für mobile Fernsehübertragung nach dem DVB-H-Standard zu gründen, durch die Entgegennahme von Verpflichtungszusagen zu beenden. Fusionskontrollrechtlich war das Vorhaben bereits am 13.08.2007 freigegeben worden.

T-Mobile, Vodafone und O2 wollen im Rahmen des beabsichtigten DVB-H-Plattformbetriebs gemeinsam die technischen Leistungen, die für die Herstellung und Ausstrahlung von digitalisierten Fernsehsignalen nach dem DVB-H-Standard erforderlich sind, erbringen sowie Programminhalte für mobiles Fernsehen einkaufen. Das Vorhaben der drei Mobilfunknetzbetreiber steht im Zusammenhang mit der Ausschreibung von DVB-H-Frequenzen und der Programmbelegung dieser Frequenzen durch die Bundesnetzagentur und die Landesmedienanstalten.

Die Kooperation führt nach vorläufiger Einschätzung des BKartA zwar zu Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere auf dem neu entstehenden Markt für mobilen Rundfunk. T-Mobile, Vodafone und O2 hätten jedoch Verpflichtungszusagen angeboten, die geeignet seien, diese Wettbewerbsbedenken auszuräumen.

Nach den Zusagen dürfen keine (Zwangs-)Koppelungen von DVB-H-Angeboten und Fernseh-/ Videoangeboten über Mobilfunk durchgeführt werden. Die Kunden der Plattform sind hinsichtlich der Auswahl der Programme und Programmpakete frei, soweit keine verbindlichen medienrechtlichen Vorgaben bestehen. Der »Electronic

Service Guide«, ein elektronischer Programmführer, wird nur für die Basis-Daten gemeinsam betrieben. DVB-H-Endgeräte müssen auch Empfänger für andere Mobil-TV-Standards (z.B. DMB) enthalten dürfen. Weiter muss der DVB-H-Empfang auch auf anderen Endgeräten als Mobiltelefonen ermöglicht werden. Eine Zwangskoppelung mit Mobilfunkverträgen oder Pre-Paid-Guthaben findet nicht statt. Die Endgerätespezifikationen der Plattform sind beim BKartA auf Anforderung vorzulegen.

Die beteiligten Unternehmen und Beigeladenen haben bis Anfang Oktober 2007 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Das Amt beabsichtige, die Zusagen durch Entscheidung für verbindlich zu erklären.

BKartA, Pressemitteilung vom 14.09.2007



Rundfunkgebühren: Verfassungswidrig festgesetzt

Die Verfassungsbeschwerden der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios gegen die Festsetzung der Rundfunkgebühr für den Zeitraum 01.04.2005 bis 31.12.2008 waren im Ergebnis erfolgreich. Die Gebührenfestsetzung, mit der der Gesetzgeber um 28 Cent unter der durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) empfohlenen Gebührenhöhe geblieben war, verletzt die Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Die Gründe, auf die sich der Gesetzgeber für die Abweichung vom Gebührevorschlag der KEF beruft, hätten teilweise bereits als solche vor der Rundfunkfreiheit keinen Bestand, so Karlsruhe. In anderen Teilen seien sie nicht hinreichend nachvollziehbar oder gingen sogar von offensichtlich falschen Annahmen aus.

Das Gericht stellte klar, dass der Gesetzgeber bei der

Gebührenfestsetzung grundsätzlich durchaus hinter dem Vorschlag der KEF zurückbleiben dürfe. Das sei aber nur aus verfassungsrechtlich erlaubten Gründen zulässig, etwa, um die Rundfunkteilnehmer nicht unangemessen zu belasten. Medienpolitische und programmliche Erwägungen dürften dagegen bei der Gebührenfestsetzung keine Rolle spielen, um eine Einflussnahme der Länder auf die Anstalten auszuschließen.

Hier habe der Gesetzgeber unter anderem die Gebührenfestsetzung auch mit dem Ziel getroffen, auf den Wettbewerb der privatwirtschaftlichen und der öffentlich-rechtlichen Medien im dualen System einzuwirken. Dies sei aber eine unzulässige medienpolitische Zwecksetzung, weswegen die Begründung für die Festsetzung insgesamt nicht tragfähig sei.

Die entsprechenden Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag seien daher verfassungswidrig. Da die neue Periode schon am 01.01.2009 beginnt, hielt das BVerfG es jedoch verfassungsrechtlich für hinnehmbar, bis dahin von einer Neufestsetzung der Gebühr abzusehen.

BVerfG, Urteil vom 11.09.2007, 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06 und 1 BvR 830/06

Bundesnetzagentur: Telekom muss Internet ohne Telefon ermöglichen

Die Deutsche Telekom muss Konkurrenzunternehmen ab nächstem Frühjahr ihre Breitbandleitungen vermieten, ohne dass deren Endkunden zugleich über einen Telefonanschluss im Telekom-Festnetz verfügen.

Laut Aussage von Matthias Kurth, Chef der Bundesnetzagentur (BNetzA) solle die Telekom diesen »Standalone-Bitstromzugang«, der auch als »nacktes DSL« bezeichnet wird, ab April 2008 ermöglichen. Dies ist vor allem für DSL-Anbieter ohne größere eigene Infrastruktur interessant.

Bis April 2008 soll das Regulierungsverfahren der BNetzA zum vorläufigen Abschluss kommen. Bereits im September 2006 hatte die BNetzA der Telekom mit einer Regulierungsverfügung die Einrichtung des Bitstromzugangs auferlegt, doch zieht sich das Verfahren seither in die Länge. Das von der Telekom im Dezember vergangenen Jahres vorgelegte Standardangebot genügte den Anforderungen des Regulierers nicht, weshalb dieser mehrfach Nachbesserungen gefordert hat. Auch über die Konditionen für den Zugang haben sich die Telekom und die BNetzA noch nicht geeinigt.

Bundesnetzagentur, Pressemitteilung vom 28.08.2007

Staat & Verwaltung

Alkopops: Europäisches Parlament fordert Verkaufsverbot

Das Europäische Parlament (EP) ist besorgt über die Zunahme des Alkoholkonsums bei Jugendlichen. Diese begannen tendenziell immer früher zu trinken. Alkohol sei einer der Hauptrisikofaktoren für die Gesundheit. In Anbetracht dessen plädieren die Abgeordneten für ein Verbot des Verkaufs von Alkopops an Jugendliche, für die Beschränkung des Zugangs zu alkoholischen Getränken sowie für die europaweite Einführung eines Grenzwerts für den Blutalkoholgehalt von Fahranfängern.

Zwar werde es keine einheitliche Alkoholpolitik geben, heißt es in dem Pressebericht zur Abstimmung bei der Plenarsitzung vom 05.09.2007, jedoch könne die Europäische Union die Maßnahmen ihrer Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen. Besonderes Augenmerk sei auf Kinder, Jugendliche und Schwangere zu richten, appelliert das EP an die Mitgliedstaaten. Es müsse gegen den Alkoholkonsum von Heranwachsenden sowie den Konsum von Alkohol am Arbeitsplatz und Alkohol am Steuer durch Informations- und Aufklärungskampagnen vorgegangen werden. Auch müsse überprüft werden, ob bestehende einzelstaatliche Gesetze »überhaupt eingehalten« würden.

EP, Pressemitteilung vom 05.09.2007



Straferleichterung: Für Kooperationsbereitschaft in Aussicht gestellt

Bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität soll kooperationsbereiten Tätern ein Anreiz geboten werden, Hilfe zur Aufklärung

und Verhinderung von Straftaten zu leisten. Ein von der Bundesregierung vorgelegter Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 16/6268) sieht dafür eine niedrigere Strafe und in bestimmten Fällen ein Absehen von Strafe vor.

Nach dem Entwurf muss der zur Aussage bereite Täter mindestens eine mittelschwere Straftat begangen haben. Um Missbrauch vorzubeugen, insbesondere die Nachprüfung der Angaben des Kronzeugen auf ihren Wahrheitsgehalt zu erleichtern, sollen Straferleichterungen ausgeschlossen sein, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung der Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen worden ist. Ist die angedrohte Freiheitsstrafe eine lebenslange, soll das Gericht zudem verpflichtet sein, den Angeklagten zu mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Anders als die 1999 abgeschaffte Kronzeugenregelung ist die neue Regelung nicht mehr auf die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen und damit zusammenhängende Taten beschränkt. Dies hat die Kritik des Bundesrates auf den Plan gerufen. Er hat die Regierung aufgefordert, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, die Kronzeugenregelung auf Taten zu beschränken, die im Zusammenhang mit Terrorismus und der organisierten Kriminalität stehen. Nach den Vorstellungen der Länderkammer sollten begangene Taten allenfalls um erhebliche Kriminalität erweitert werden, bei denen wegen der typischen Abschottung nach außen Erkenntnisse durch die Kronzeugenregelung zu gewinnen sind. Die Bundesregierung meint dagegen, der Katalog von Straftaten, die für eine Absenkung der zu verbüßenden Freiheitsstrafe in Frage kämen, sei hinreichend eng umschrieben.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 03.09.2007

Wiederaufnahme von Strafverfahren: Gesetzesinitiative beschlossen



Der Hamburger Senat hat am 18.09.2007 beschlossen,

gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen einen Gesetzesantrag in den Bundesrat einzubringen, um die Bestrafung für schwerste Verbrechen zu ermöglichen, die nach bisheriger Rechtslage nicht weiter verfolgt werden dürfen. Rechtskräftig freigesprochene, aber im Nachhinein aufgrund neuer Beweismittel überführte Täter können bislang nicht erneut vor Gericht gestellt werden. Dies betrifft vor allem Kapitalverbrechen aus den achtziger und neunziger Jahren, die jetzt mit Hilfe der DNA-Analyse aufgeklärt werden können.

»Diese Situation ist in bestimmten Konstellationen, in denen der Angeklagte freigesprochen worden ist, nicht hinnehmbar«, sagte der Staatsrat der Hamburger Justizbehörde Stefan Schulz in Hinblick auf die geltende Rechtslage. Es gehe dabei um die Fälle, bei denen neue Beweismittel oder Tatsachen, die ihren Ursprung in neuen wissenschaftlich anerkannten Untersuchungsmethoden haben und die aufgrund des fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnisstands zum Zeitpunkt des Freispruchs nicht berücksichtigt werden konnten, nachträglich eine Überführung des Freigesprochenen aber ermöglichen würden.

Nach geltendem Recht ist eine Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens zu Ungunsten des rechtskräftig freigesprochenen früheren Angeklagten nur bei Verfälschungen von Beweisurkunden, bei Falschaussagen von Zeugen und Sachverständigen, bei strafbaren Amtspflichtverletzungen der mitwirkenden Richter sowie bei einem glaubhaften Geständnis des Freigesprochenen möglich.

Die von Hamburg vorgesehene Erweiterung der Wiederaufnahmegründe ist in dreifacher Hinsicht begrenzt: Es muss sich um eine besonders schwere Straftat handeln, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet wird und nicht verjährt. Es muss sich um eine Tat handeln, die im ursprünglichen Strafverfahren nicht aufgeklärt werden konnte, weil die erforderlichen technischen Untersuchungsmöglichkeiten zu jener Zeit noch nicht verfügbar waren. Es muss sich um Untersuchungsmethoden handeln, die Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten ausschließen.

Nordrhein-Westfalen wird laut Hamburger Senat den gemeinsamen Gesetzesantrag »in Kürze« beim Bundesrat anmelden.

Diensterfindungen: Gesetzliche Mitteilungspflicht verfassungsgemäß

Die Frist von in der Regel zwei Monaten, die ein Hochschullehrer vor der Veröffentlichung einer Erfindung zuwarten muss, wenn die Hochschule die Erfindung zum Patent anmelden will, ist mit dem Grundgesetz, insbesondere der Wissenschaftsfreiheit, vereinbar. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger ist als Direktor einer orthopädischen Abteilung des Universitätsklinikums beamteter Professor an einer niedersächsischen Hochschule. Bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit erfand er ein neues »selbststabilisierendes Kniegelenk«. Nach der im Februar 2002 in Kraft getretenen Regelung im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen kann der Hochschullehrer frei entscheiden, ob er eine Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich machen will. Gegebenenfalls muss er sie jedoch der Universität melden. Diese hat das Recht, die Erfindung selbst zum Patent anzumelden. Für die Nutzung der Erfindung erhält der Hochschullehrer dann eine Vergütung.

Da ein Patent nur erteilt werden kann, wenn die Erfindung zum Zeitpunkt der Patentanmeldung noch nicht veröffentlicht war, bliebe eine Anmeldung der Universität jedoch immer erfolglos, wenn der Erfinder sie zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gemacht hätte. Daher bestimmt das Gesetz, dass der Lehrer seine Erfindung erst dann veröffentlichen darf, wenn er dies der Universität rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. Diese Anzeigepflicht und die damit verbundene »Wartefrist« vor einer Veröffentlichung hielt der Kläger für einen verfassungswidrigen Eingriff in die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Wissenschaftsfreiheit. Dies hat er ohne Erfolg gerichtlich geltend gemacht.

Der BGH hat die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung bestätigt. Zwar berührte es die Wissenschaftsfreiheit, wenn ein Hochschullehrer vor der Publikation einer von ihm gemachten Erfindung eine gewisse Zeit zuwarten müsse. Die verfassungsrechtliche Garantie der Institution der Hochschule und ihrer Funktionsfähigkeit erlaube jedoch die darin liegende Beeinträchtigung der Rechte des Lehrers, wenn diese jeweils so gering wie möglich gehalten und auf dasjenige beschränkt werde, was notwendig sei, um der Universität die Möglichkeit zu erhalten, ein Patent zu erlangen. Habe der Hochschullehrer ein Interesse, die Erfindung so schnell wie möglich zu publizieren, stehe der Universität nicht die gesetzliche »Regelfrist« von zwei Monaten zur Verfügung. Die Frist könne sich dann im Einzelfall auf Tage oder gar Stunden verkürzen, gab der BGH zu bedenken.

BGH, Urteil vom 18.09.2007, X ZR 167/05

Bußgeld & Verkehr

Verkehrsrecht: Kommt ein Unglück nicht allein, sind's nur 20 Prozent Mitverschulden

Weicht ein Autofahrer nachts auf der linken Fahrspur einem entgegenkommenden Fußgänger aus, reißt er das Steuer aber nicht zu ruckartig herum, um nachfolgende Pkws auf dem Mittelstreifen nicht zu gefährden und stößt er dann aber mit einem auf dem Mittelstreifen liegenden unbeleuchteten Wagen zusammen, so trifft ihn ein Mitverschulden von nur 20 Prozent.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle erkannte, dass der Mann dreierlei Dinge zeitgleich nur schwer koordinieren konnte: dem Fußgänger auszuweichen, ohne diesen, sich oder den nachfolgenden Verkehr zu gefährden.

OLG Celle, Urteil, 5 U 14/06



Verkehrsrecht: Nur ein »30«-Schild kann schon mal übersehen werden

Ein Amtsgericht (AG) kann davon absehen, ein - an sich verwirktes - Fahrverbot von einem Monat unter Heraufsetzung der Geldbuße auf 300 Euro zu verhängen, wenn der Autofahrer in der Tempo 30-Zone mit mehr als 60 km/h unterwegs war. Dies gilt dann, wenn vor der Geschwindigkeitsmessung nur ein einziges Hinweisschild auf den Beginn der Geschwindigkeitsbegrenzung stand, dieses »nicht deutlich wahrnehmbar« war, und zudem »über den Fahrer im Flensburger Zentralverkehrsregister keine Eintragungen zu verzeichnen sind«.

AG Hanau, Beschluss vom 08.06.2006, 2965 Js OWi 5308/05-54 OWi

Unfall: Autofahrer muss Unvermeidbarkeit beweisen

Ist nicht nachgewiesen, dass ein Unfall unvermeidbar war, trägt der Autofahrer einen Teil der Schadensersatzkosten auf Grund der Betriebsgefahr, die von seinem Auto ausgeht. Dies gilt nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München auch dann, wenn der andere Verkehrsteilnehmer die Hauptursache gesetzt hat.

Die Klägerin ging eines Abends mit ihrem Hund eine Straße entlang, die für den Durchgangsverkehr gesperrt war. Anlieger und landwirtschaftlicher Verkehr waren jedoch zugelassen. Ohne dass die Klägerin es bemerkte, bewegte sich ihr Hund von der rechten auf die linke Straßenseite, was dazu führte, dass die Leine sich über die Straße spannte. Der Beklagte, der mit seinem Auto unterwegs war, übersah die Leine, stieß an sie und riss sie der Klägerin aus der Hand. Dabei wurde diese an der Schulter verletzt. In der Folge verlangte die Klägerin vom Beklagten den Ersatz der Arztkosten sowie eines Haushaltsführungsschadens, da sie bis zur endgültigen Genesung nur eingeschränkt tätig sein konnte. Außerdem machte sie Schmerzensgeld geltend.

Das AG gab ihr nur zu einem kleinen Teil Recht. Nachdem ein Zeuge ausgesagt hatte, dass man habe erkennen können, dass die Klägerin rechts und ein Hund links der Straße unterwegs gewesen seien, meinte das Gericht, der Beklagte habe erhöhte Vorsicht walten lassen müssen. Damit habe er nicht nachweisen können, dass der Unfall für ihn unvermeidlich gewesen sei. Nach den Grundsätzen der durch die Benutzung des Autos von ihm geschaffenen Betriebsgefahr müsse er daher 25 Prozent des Schadens zahlen.

Darüber hinaus schulde er allerdings nichts, wie die Richterin feststellte. Auch die Hundeführerin habe mit

Autos rechnen müssen. Auf Grund der Tatsache, dass sie es zuließ, dass ihr Hund auf die linke Straßenseite ging und somit die Hundeleine bei zudem eher schlechten Lichtverhältnissen und dunkler Leine quer über die Fahrbahn spannte, habe sie die Hauptursache für den Unfall selbst gesetzt und müsse den Schaden daher zu 75 Prozent auch selbst tragen.

AG München, Urteil vom 26.01.2007, 345 C 24576/06 (rechtskräftig)



Verkehrsrecht: Auch Halteverbot für Baustelle ist zu beachten

Werden auf einer schmalen Straße Halteverbotsschilder aufgestellt, um Baufahrzeugen einen besseren Zugang zu einer gegenüber liegenden Baustelle zu ermöglichen, so haben Autofahrer nicht das Recht, ihren Pkw dennoch an dieser Stelle zu parken.

Das Verwaltungsgericht Münster stellte fest, dass es "zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr" notwendig war, den Wagen einer Autofahrerin "umzusetzen". Ob bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das geschehen ist, tatsächlich eine Behinderung eingetreten war, sei unerheblich.

Die Frau wurde mit den Umsetzkosten in Höhe von 112 Euro nur mit einem "geringen Betrag" belastet, so die Richter. Es war vorher erfolglos versucht worden, sie zu erreichen, um ihr das Abschleppen zu ersparen.

Verwaltungsgericht Münster, 1 K 764/05)

Verkehrsrecht: Wer nur aufnimmt, benutzt das Handy nicht

Das bloße Aufheben oder das Umlagern eines Mobiltelefons während der Fahrt darf nicht mit einem

Bußgeld geahndet werden. Das Oberlandesgericht Düsseldorf: Damit ist "der Tatbestand der verbotswidrigen Benutzung" nicht erfüllt.

Denn "benutzen" bedeutet, dass "die Handhabung des Handys einen Bezug zu einer der Funktionen des Geräts aufweist". Nicht das Aufnehmen und Halten des Mobiltelefons als solches wird vom Gesetz untersagt, sondern "allein dessen bestimmungsgemäße Verwendung".

Oberlandesgericht Düsseldorf, IV 2 OWi 134 - OWi 70/06 III

Geschwindigkeitsüberschreitung: Auch nachts gelten Höchstgeschwindigkeiten

Auch wenn ein Autofahrer bisher verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten und für ihn eine günstige Prognose hinsichtlich seines künftigen Verhaltens im Straßenverkehr zu erwarten ist, so kann nicht von einem Fahrerverbot abgesehen werden.

Auch die Tatsache, dass er nachts auf freier Autobahn zu schnell gefahren war, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Hier ist der Mann morgens um 4 Uhr bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h mit 124 km/h geblitzt und zu einem Bußgeld von 100 Euro sowie zu einem Monat Fahrverbot verdonnert worden.

Oberlandesgericht Bamberg, 3 Ss OWi 1708/06



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Oktoberfest: Kein rechtsfreier Raum

Wer zum Schunkeln, Tanzen und Singen auf eine Bank steigt, riskiert das Gleichgewicht zu verlieren und haftet auch dann, wenn er durch einen Dritten gestoßen wird und dadurch jemand verletzt. Dies hat das Amtsgericht (AG) München im Hinblick auf einen Vorfall entschieden, der sich auf dem Oktoberfest 2006 ereignete.

Kläger und Beklagte hatten beide das Bierzelt »Schottenhammel« aufgesucht. Dort stieg die Beklagte im Rahmen der allgemeinen Fröhlichkeit auf eine Sitzbank. Hinter ihr saß der Kläger, gegen den sie fiel, als sie das Gleichgewicht verlor. Der Kläger, der gerade zum Trinken angesetzt hatte, stieß durch den Aufprall gegen seinen Bierkrug und verletzte sich am Zahn. Er verlangte von der Beklagten 1.000 Euro Schmerzensgeld. Diese weigerte sich zu zahlen. Sie sei nur deshalb nach hinten gefallen, weil sie ihrerseits von einem vorbeigelaufenen Besucher angerempelt und von der Bierbank gestoßen worden sei. Sie könne also nichts für die Verletzung.

Das AG sprach dem Kläger 500 Euro Schmerzensgeld zu. Zunächst sei festzuhalten, dass das Oktoberfest keinen rechtsfreien Raum darstelle. Auch dort gelte der Grundsatz, dass man sich sorgfältig zu verhalten habe. Zwar sei es mittlerweile auf dem Oktoberfest üblich, die Bänke nicht nur zum Sitzen, sondern auch zum Draufstehen zu benutzen. Trotzdem bedeute dies nicht, dass man keine Verantwortung für sein Verhalten habe. Man müsse die Umgebung beobachten und auch damit rechnen, dass man sein Gleichgewicht verlieren könne, sei es durch den »Rempler« eines Dritten oder durch eigenes Verhalten. Daher hafte man auch, wenn dann tatsächlich der Fall eintrete, dass man auf einen anderen Gast stürze.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigte das AG, dass Verletzungen im Zahnbereich grundsätzlich sehr schmerzhaft sind. Allerdings habe der Schaden durch eine Glättung der Kanten des Zahnes behoben werden können. Spätfolgen seien nicht zu befürchten. Außerdem trage der Geschädigte auch ein gewisses Mitverschulden, da auch er seine Umgebung zu beobachten habe und wisse, dass Personen, die hinter ihm auf der Bank stehen, umfallen können. Insgesamt seien daher 500 Euro Schmerzensgeld angemessen.

AG München, Urteil vom 12.06.2007, 155 C 4107/07 (rechtskräftig)

Gebrauchsanleitung: Muss gelesen werden

Der Hinweis auf die Gefährlichkeit eines Gegenstandes, verbunden mit der Aufforderung, die Gebrauchsanweisung zu lesen, genügt zur Erfüllung der Aufklärungspflicht. Komme der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, könne er die eintretenden Schäden nicht geltend machen, so das Amtsgericht (AG) München.

Der Kläger kaufte in einem Heimwerkermarkt eine Autobatterie. Auf der Oberseite der Hülle befanden sich sechs Warnzeichen in Form von Piktogrammen. Eines der Piktogramme hatte die Bedeutung »Verätzungsgefahr«. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Gebrauchsanweisung zu lesen sei. In dieser wird ausgeführt, dass Batteriesäure stark ätzend sei und deshalb die Batterie nicht gekippt werden dürfe, da aus den Entgasungsöffnungen Säure austreten könne. Dies gelte auch für den Transport.

Der Kläger transportierte, ohne die Gebrauchsanweisung gelesen zu haben, die Batterie mit einem geliehenen Transporter nach Hause, indem er sie stehend im Fußraum hinter dem Fahrersitz unterbrachte. Als er sie am Ende der Fahrt aus dem Auto nehmen wollte, war sie umgefallen. Durch die seitlichen Öffnungen war die Säure ausgelaufen und hatte im Fußbodenteppich ein Loch von fünf Zentimetern verursacht. Dadurch entstanden Kosten von 1.800 Euro. Außerdem verätzte sich der Kläger an den Händen. Er wollte nun von dem Heimwerkermarkt den Ersatz des Schadens und Schmerzensgeld von 200 Euro.

Das AG wies die Klage ab. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht verneinte es. Schließlich befinde sich auf der Batterie der Hinweis, dass es sich um ein säurehaltiges Produkt handle. Weiter würde auf die an der Batterie angebrachte Gebrauchsanweisung hingewiesen. Hierin würde nochmals auf die Verätzungsgefahr hingewiesen und Hinweise zum Transport und zur Lagerung gegeben. Weiteres sei nicht veranlasst. Wenn der Kunde die Gebrauchsanweisung nicht lese, könne er spätere Schäden auch nicht ersetzt verlangen. Die Gebrauchsanweisung sei auch bereits vor dem Heimtransport zu lesen, wenn bereits auf die Gefährlichkeit der Säure hingewiesen worden sei.

AG München, Urteil vom 02.03.2007, 121 C 26450/06 (rechtskräftig)



Luftverkehr: Abschaffung der Flüssigkeitsverordnung möglich

Das Europäische Parlament (EP) fordert die Europäische Kommission auf, die Verordnung zum Mitführen von Flüssigkeiten im Flugzeug »dringend« zu überprüfen und, falls keine weiteren entscheidenden Tatsachen angeführt werden, abzulehnen. In einer am 05.09.2007 angenommenen Entschließung zeigen sich die Abgeordneten besorgt darüber, dass die durch die Verordnung hervorgerufenen Kosten unter Umständen nicht im Verhältnis zu dem Mehrwert stehen, der durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen erreicht werden soll.

Die derzeit geltende Verordnung erlaubt die Mitnahme von höchstens 100 Milliliter Flüssigkeiten an Bord. Das EU-Parlament betonte, alle Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen Terroranschläge in der Luftfahrt zu unterstützen. Allerdings müssten diese Maßnahmen »in realistischer Weise« darauf ausgerichtet sein, das Risiko möglichst gering zu halten. Zudem dürften die Sicherheitsmaßnahmen »nicht unverhältnismäßig« sein.

Mit Blick auf die Flüssigkeitsverordnung argumentieren die Abgeordneten, diese verursache Mehrkosten sowohl für Flughäfen und Betreiber als auch für Flugpassagiere durch die Beschlagnahmung von privatem Eigentum. Aufgrund der Verordnung seien die Passagiere, vor allem Transitpassagiere, »beträchtlichen Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen« ausgesetzt. Das Parlament verlangt von der EU-Kommission daher, die Flüssigkeitsverordnung »dringend einer Überprüfung zu unterziehen und, falls keine weiteren entscheidenden Tatsachen angeführt werden, abzulehnen«.

Darüber hinaus fordert das Parlament die EU-Kommission auf, den Wortlaut der Verbote und Einschränkungen, die auf die Bürger angewendet werden können, sowie die Liste der Ausnahmen davon und die Gründe für die Maßnahme zu veröffentlichen und ihnen zugänglich zu machen.

EP, Pressemitteilung vom 05.09.2007

Ticketbestellung via Internet: Kein Widerrufsrecht

Wer Tickets für eine Veranstaltung telefonisch oder per Email bestellt, muss sie auch bezahlen. Ein Widerrufsrecht existiert nicht. Dies geht aus einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil des Münchener Amtsgerichts (AG) hervor.

Im Dezember 2004 bestellte die spätere Beklagte beim Kläger, einem Ticketcenter, telefonisch vier Eintrittskarten für eine Veranstaltung des Herrn Witzigmann im Spiegelzelt zum Preis von 626 Euro und bestätigte diese Bestellung durch ein E-Mail. Zwei Wochen später wollte sie die Karten nicht mehr. Darauf hin verlangte der Kläger den Kaufpreis und klagte vor dem AG München. Die Beklagte weigerte sich zu zahlen. Sie habe die Karten telefonisch und per Email bestellt. Damit handele es sich um einen Fernabsatzvertrag, der, ähnlich wie Haustürgeschäfte, ein Rücktrittsrecht einräume. Dieses habe sie wahrgenommen.

Die zuständige Richterin gab jedoch dem Kläger Recht und verurteilte die Beklagte zur Bezahlung der Tickets. Zwar sei es richtig, dass der Kaufvertrag über die Karten nicht persönlich, sondern über das Telefon und per E-Mail zustande gekommen sei. Aber nicht für jeden solcher Käufe würden die Vorschriften über Fernabsatzverträge gelten. Erbringe der Verkäufer Leistungen im Bereich Freizeitgestaltung, wie hier die Lieferung von Eintrittskarten für einen bestimmten Zeitpunkt, fänden nach der geltenden Rechtslage die Vorschriften über die Fernabsatzverträge, insbesondere das Rücktrittsrecht keine Anwendung. Dabei sei es nicht nötig, dass der Verkäufer die Dienstleistung, hier die Veranstaltung im Spiegelzelt, selbst erbringe. Auch die Vermittlung der Tickets für diese Veranstaltung falle unter die Ausnahmeregelung.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das Landgericht München I wies die Berufung zurück. Auch die eingelegte Revision beim Bundesgerichtshof war erfolglos.

AG München, Urteil vom 02.12.2005, 182 C 26144/05 (rechtskräftig)

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Reparaturinformationen von Kfz-Herstellern: Künftig frei zugänglich

Kfz-Hersteller müssen künftig allen unabhängigen Werkstätten in der Europäischen Union (EU) technische Informationen für Fahrzeugreparaturen zur Verfügung stellen. Das hat die Europäische Kommission am 14.09.2007 entschieden. Betroffen sind DaimlerChrysler, Toyota, General Motors und Fiat, deren Vereinbarungen mit von ihnen zugelassenen Werkstätten gegen das im EG-Vertrag festgelegte Verbot wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens verstoßen.

Die Kommission fürchtet, dass unabhängige Reparaturbetriebe durch ein Informationsdefizit vom Markt gedrängt werden könnten. Das wiederum hätte wahrscheinlich eine geringere Auswahl und höhere Preise für die Verbraucher zur Folge. Auch sei bei Fahrzeugen, die ohne die entsprechenden technischen Informationen repariert werden, nicht gewährleistet, dass sie den Sicherheitsanforderungen entsprächen und Umweltauflagen einhielten.

Der Wettbewerb für Kfz-Reparaturen und Wartung wird in der EU durch die so genannte Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Sektor geschützt. Diese sieht vor, dass unabhängigen Werkstätten ein gleichberechtigter Zugang zu sämtlichen Informationen gewährt werden muss. Nach ihrem Auslaufen im Mai 2010 wird die Verordnung über Kfz-Emissionen in Kraft treten. Auch mit ihr werden Fahrzeughersteller verpflichtet, unabhängigen Werkstätten standardmäßig Zugang zu allen technischen Reparaturinformationen zu gewähren.

Unabhängige Betriebe üben nach Angaben der EU enormen Wettbewerbsdruck auf Vertragswerkstätten aus und sind somit für die Verbraucher äußerst wichtig. Allein in Deutschland lägen die Preise der Vertragswerkstätten um 16 Prozent höher als jene von unabhängigen Reparaturbetrieben. Im Vereinigten Königreich könne die Differenz bis zu 120 Prozent betragen.

EU, Pressemitteilung vom 14.09.2007



GmbHs: Sollen künftig leichter und billiger gegründet werden können

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) sollen wesentlich leichter und billiger gegründet werden können. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 16/6140) vor. So soll das Stammkapital, das bei der Gründung einer GmbH aufgebracht werden muss, von 25.000 auf 10.000 Euro sinken. Zur Verringerung des Aufwands wird laut dem Entwurf ein Mustergesellschaftsvertrag für unkomplizierte Standardfälle als Anlage zum GmbH-Gesetz beigefügt. Bei dessen Verwendung entfällt eine Beurkundung.

Zusammen mit den ebenfalls aufgenommenen Mustern für die Handelsregisteranmeldung könne in diesen Fällen nach Ansicht der Bundesregierung die Eintragung der Gesellschaft in das entsprechende Register ohne rechtliche Beratung bewältigt werden. Damit, so die Regierung, werde ein »rechtspolitisches Signal« gesetzt, dass die Gründung einer GmbH »sehr kostengünstig, unbürokratisch und schnell« erfolgen könne.

Die Rechtsform der GmbH soll außerdem besser gegen Missbrauch geschützt werden. Als Beispiel wird auf so genannte »Firmenbestatter« verwiesen, die angeschlagene GmbHs durch Abberufung von Geschäftsführern und durch Aufgabe des Geschäftslokals einer Insolvenz zu entziehen versuchten. Unter anderem sollen nach den Vorstellungen der Regierung bei Führungslosigkeit eines Unternehmens auch die Gesellschafter verpflichtet sein, den Insolvenzantrag zu stellen. Zudem ist geplant, die Geschäftsführer zur Erstattung der Kosten zu verpflichten, wenn Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit einer GmbH herbeigeführt haben. Durch das Zusammenspiel der Maßnahmen, so die Regierung, sollen redliche Unternehmer und ihre Geschäftspartner geschützt werden. Der Gesetzentwurf knüpft unter anderem an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2003 an, das

die GmbHs in Konkurrenz zu GmbH-verbundenen Gesellschaften aus den EU-Mitgliedstaaten stelle.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 05.09.2007

Marke »GRANA BIRAGHI«: Nicht eintragungsfähig

Das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) hat festgestellt, dass die Bezeichnung »GRANA« keine Gattung bezeichnet und dass die Ursprungsbezeichnung »GRANA PADANO« der Eintragung der Marke »GRANA BIRAGHI« entgegensteht.

1999 trug das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) auf Antrag der Biraghi Spa, einem italienischen Käsehersteller, die Wortmarke »GRANA BIRAGHI« als Gemeinschaftsmarke für mehrere Käsesorten ein. Im gleichen Jahr beantragte das Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano bei der Nichtigkeitsabteilung des HABM mit Erfolg die Nichtigkeitsklärung dieser Marke, da ihr die Eintragung der älteren nationalen und internationalen Marken »GRANA« und »GRANA PADANO« entgegenstünden und sie zudem die Ursprungsbezeichnung »GRANA PADANO« verletze. Auf die Beschwerde von Biraghi entschied hingegen die Erste Beschwerdekammer des HABM, dass das Wort »GRANA« eine Gattung bezeichne und eine wesentliche Eigenschaft der Waren beschreibe und dass daher die geschützte Ursprungsbezeichnung »GRANA PADANO« die Eintragung der Gemeinschaftsmarke »GRANA BIRAGHI« keineswegs unzulässig mache. Das Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano hat daraufhin beim EuG die Aufhebung dieser Entscheidung beantragt.

Damit hatte es Erfolg. Das Gericht wies darauf hin, dass die Entstehungsgeschichte der italienischen Regelung und die Praxis der Behörden, Käse mit der alleinigen Bezeichnung »GRANA« systematisch zu beschlagnahmen, dafür sprächen, dass diese Bezeichnung keine Gattungsbezeichnung sei.

EuG, Urteil vom 12.09.2007, T-291/03

Veranstaltung »coffee and law«: Untersagt

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat die Durchführung einer unter der Bezeichnung »coffee and law« angekündigten Veranstaltung untersagt.

Die Antragsgegnerin wollte Rechtsanwälten die Möglichkeit geben, in einem Café anwaltliche Beratungsleistungen zu erbringen. Dabei sollten Interessenten angesprochen werden, die eine gewisse Scheu vor dem Betreten einer Anwaltskanzlei haben und die daher nicht ohne weiteres als anwaltliche Mandanten gewonnen werden können. Diesen Personen sollte gegen Zahlung einer Pauschale von 20 Euro eine

Erstberatung geboten werden, die in eine klare Empfehlung einmünden soll, »ob und was zu tun ist«.

Das OLG führte aus, die geplante Veranstaltung verstoße gegen Bestimmungen des anwaltlichen Berufsrechts und des Wettbewerbsrechts.

Zum einen handle es sich um eine für Rechtsanwälte unzulässige Werbeveranstaltung. Die etwa 15 Minuten dauernde Beratung diene dazu, den Werbecharakter der Veranstaltung zu verschleiern. Insbesondere in der in rechtlichen Angelegenheiten unerfahrenen Zielgruppe sei die Vorstellung verbreitet, dass es auf jede rechtliche Frage eine einfache und eindeutige Antwort gebe.

Dass nicht selten eine differenzierte Betrachtung geboten sei, die eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nur nach eingehender Ermittlung des Sachverhalts und Prüfung der Rechtslage zulasse und anschließend eine Abwägung unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen erfordere, dürfte dem größten Teil der angesprochenen Zielgruppe nicht von vornherein bewusst sein. Die Beratungsinteressenten würden daher zunächst auch nicht erkennen, dass die Café-Beratung in den meisten Fällen nahezu zwangsläufig zu der Empfehlung führen werde, sich eingehender, dann eben doch in einer Rechtsanwaltskanzlei beraten zu lassen.

Daneben verletze der im öffentlichen Café beratende Rechtsanwalt auch seine Verschwiegenheitspflicht, da in einem öffentlichen Café keine Räume erkennbar seien, in denen eine vertrauliche Beratung durchgeführt werden könne.

Ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht liege darin, dass die Werbung mit einem Pauschalpreis von 20 Euro unzulässig sei, weil der Interessent eine unabhängig von Gegenstand und Umfang seiner Sache vollständige und ordnungsgemäße Beratung erwarte, die er indes so nicht bekomme.

OLG, Urteil vom 17.07.2007, I-20 U 54/07 (rechtskräftig)